

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 23./24.10.2001

	Seite
1. Änderungen der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Gesamtübersicht der Änderungen	3
2. Aufnahme der anwenderspezifischen Prüfungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	7
3. Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit	9
4. Vergabe von Versicherungsnummern; hier: Angabe des Geburtsdatums im Datenbaustein DBGB	11
5. Aktualisierung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie der Anlagen 2 und 14 dieses Rundschreibens	13
6. Versorgung des Zeitstempels im Feld „Datum-Erstellung“ des Datensatzes DSME	15
7. Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV; hier: Änderung zum 01.01.2002 u. a. aufgrund des Altersvermögensgesetzes	17

- 2 -

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.10.2001

1. Änderungen der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Gesamtübersicht der Änderungen
-

- 316.52 -

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ werden durch die Vertreter der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und der Bundesanstalt für Arbeit (BA) verabschiedet:

1. Die fehlerhafte Doppelanzeige der Fehlernummern
DBME051,
DBME055,
DBME064 und
DBME065
wird im gemeinsamen Kernprüfprogramm behoben.
2. Die Fehlerprüfung zur Vergabe einer Versicherungsnummer (DBGB107) wird dahingehend erweitert, dass Datumsangaben im Feld "Geburtsdatum" , die größer als das Erstellungsdatum des Datenbausteins DBGB sind, als Fehler abgewiesen werden.
3. Bei einer Änderung der Fehlerprüfung des Aktenzeichens Verursacher (AZ-VU) bei der Fehlerprüfung DSME160, die in Abstimmung mit der BA erfolgte, wurde versäumt die erforderliche Anpassung des Fehlertextes DSAE160 vorzunehmen. Diese Anpassung wird hiermit nachgeholt.
4. Die Fehlerprüfung DBAN188 sagt aus, dass beim Anschriftenzusatz vor einem Punkt ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen muss. Der BfA wurde jetzt ein Fall vorgelegt, wonach die Zeichenkombination „b_.“ (Buchstabe, Leerstelle, Punkt) nicht abgewiesen wurde. Der Programmfehler wird berichtigt.

5. Der BfA wurde eine Fehlermeldung vorgelegt, wonach der Fehler DBAN186 mit dem Fehlertext: „Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, einem Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein“ nicht angezeigt wird. Grund: Wenn der Adresszusatz nur aus Ziffern besteht, erfolgt die Abweisung nicht. Aus Sicht der Besprechungsteilnehmer ist die reine numerische Verschlüsselung des Feldes ADR-ZUSATZ eine zulässige Verschlüsselung. Die Fehlerprüfung DBAN186 wird daher ersatzlos gestrichen.
6. In der Sitzung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06.06.2001 wurden unter TOP 1 (Anpassung der Prüfungen zur Fehlernummer DBME094) und unter TOP 10 (Feinabstimmung des DBRG-Rückmelde- und Erinnerungsverfahrens; hier: Einführung einer Entgeltprüfung für geringfügig Beschäftigte) Änderungen des Kernprüfprogramms beschlossen. Die Änderungen werden in die Anlage 9 des vorgenannten Rundschreibens aufgenommen.
7. Der Gesetzgeber hat den § 5 Abs. 9 DEÜV zum 01.01.2002 erweitert. Ab dem 01.01.2002 muss der Arbeitgeber in der DEÜV-Meldung kennzeichnen, ob der Arbeitnehmer in einer Zusatzversorgung im Sinne des § 10a des Einkommensteuergesetzes (beamtenähnliche Gesamtversorgung) pflichtversichert ist.

Der Text des § 5 Abs. 9 DEÜV in der vom 01.01.2002 an geltenden Fassung lautet:
„Der Meldepflichtige hat eine Mehrfachbeschäftigung und die Pflichtversicherung in einer Zusatzversorgung im Sinne des § 10a Einkommenssteuergesetz zu melden.“

Zur Umsetzung dieser Änderung wird im Datensatz DSME die Stelle 184 des bisherigen Reservedatenfeldes für die Kennzeichnung „Beamtenähnliche Gesamtversorgung“ festgelegt und kann bei Meldungen für Zeiträume ab dem 01.01.2002 verwendet werden.

Allerdings müssen nicht zwangsläufig alle Meldungen ab dem 01.01.2002 das neue Kennzeichen enthalten. Vielmehr sind nur solche Arbeitgeber verpflichtet, das neue Kennzeichen zu übermitteln, deren Arbeitnehmer in einer Zusatzversorgung im Sinne des § 10a EStG pflichtversichert sind.

Für die Änderung ist die Fehlerprüfung des neuen Feldes „Beamtenähnliche Gesamtversorgung“ einzuführen (Näheres siehe beiliegendes Änderungsprotokoll sowie Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“).

Der Einsatz des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt in zwei Stufen. Das gemeinsame Kernprüfprogramm für die erste Stufe zum Einsatztermin 01.12.2001 enthält die Anpassungen zur Änderung der Bezugsgrößen, die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze für geringfügige Beschäftigte und andere gemeinsame Festlegungen (siehe Anlage 1). Für die zweite Stufe zum Einsatztermin 01.01.2002 sind die Änderungen aufgrund des Altersvermögensgesetzes (AvmG) und anderer gemeinsamer Festlegungen realisiert (siehe Anlage 2). Die Veröffentlichung der Dokumentation erfolgt mit Versionsnummer 2.07 zum Stand 06.12.2001 und enthält die kompletten Änderungen des gemeinsamen Kernprüfprogramms zum Einsatztermin 01.01.2002.

Anlagen

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für den Einsatztermin 01.12.2001 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Achtung: Mit dieser Lieferung (Stand 23.10.2001) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.10.2001 angepasst.

Die nachfolgenden Austauschseiten enthalten die Änderungen zum Einsatztermin 01.12.2001 des gemeinsamen Kernprüfprogramms

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
	Anlage 9	
Seite 29	DBME051, DBME055, DBME064, DBME065: Mehrfache Ausgabe der Fehlernummer wird beseitigt	Programmfehler
Seite 33	DBME096 und DBME098: Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen für 2002 eingefügt	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 34	DBME105 neu: Entgeltprüfung für geringfügig Beschäftigte neu eingefügt	Ergebnis der Besprechung am 06.06.2001
Seite 51	DBAN188: Die Kombination „b_“ (Buchstabe, Leerstelle, Punkt) wird nicht abgewiesen. Programm wird berichtigt.	Programmfehler

- unbesetzt -

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für den Einsatztermin 01.01.2002 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Mit dieser Lieferung (Stand 06.12.2001) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.10.2001 sowie an die Genehmigung der Gemeinsamen Grundsätze durch das BMA vom 06.12.2001 angepasst.

Die nachfolgenden Austauschseiten enthalten die Änderungen zu den Einsatzterminen 01.12.2001 und 01.01.2002 des gemeinsamen Kernprüfprogramms.

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
	Anlage 9	
Seite 1		Änderung Stand und Version
Seiten 1 und 4	Alle Fehlernummern VOSZaxx in VOSZvxx berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80
Seiten 5 und 6	Alle Fehlernummern DSMEaxx in DSMEvxx berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80
Seite 6	Im Feld DATUM-ERSTELLUNG wird der Begriff Millisekunde auf Mikrosekunde richtiggestellt	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 7	DSMEv30: Der Begriff Millisekunde wird auf Mikrosekunde richtiggestellt	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001 (Siehe auch Bemerkungen zur Seite 80)
Seiten 7, 8, 11, und 15	Alle Fehlernummern DSMEaxx in DSMEvxx berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80
Seite 16	DSMEe75 neu: Übernahme aus der Anlage 10	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 22	Fehlernummer DSMEa80 in DSMEv80 berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80
Seite 24	Aufgrund der Genehmigung der Gemeinsamen Grundsätze durch das BMA vom 06.12.2001 wird die Stelle 184 im Datensatz DSME mit der Kennzeichnung „beamtenähnliche Gesamtversorgung i. S. des § 10aEStG“ versehen. Gleichzeitig werden die Fehlerprüfungen DSME387 und DSME389 eingeführt-	Telefonische Abstimmung durch die Vertreter der Spitzenorganisationen des Gemeinsamen Meldeverfahrens.
Seite 26	Seitenumbruch	Layout
Seite 27	DBMEa20 in DBMEv20 berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80
Seite 28	Seitenumbruch	Layout
Seite 29	DBME049 neu: Übernahme aus der Anlage 10	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 29	DBME051, DBME055, DBME064, DBME065: Mehrfache Ausgabe der Fehlernummer wird beseitigt	Programmfehler
Seite 30	Seitenumbruch	Layout
Seite 31	Feld „WAEHRUNGSKENNZEICHEN“ = Euro in EUR berichtigt	Anpassung an die gängige Bezeichnung

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für den Einsatztermin 01.01.2002 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
Seite 32	Feld „ENTGELT“ = Euro in EUR berichtigt	Anpassung an die gängige Bezeichnung
Seite 32	DBME094 berichtigt: Prüfung auf unzulässigen GD 08 (rechtliches Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen nach der 2. DEVO/DÜVO) entfernt	Ergebnis der Besprechung am 06.06.2001
Seite 33	Feld „ENTGELT“ = Euro in EUR berichtigt	Anpassung an die gängige Bezeichnung
Seite 33	DBME096 und DBME098: Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen für 2002 eingefügt	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 34	DBME105 neu: Entgeltprüfung für geringfügig Beschäftigte neu eingefügt	Ergebnis der Besprechung am 06.06.2001
Seiten 35-39	Seitenumbrüche	Layout
Seite 46	DBGB107 neu: Das Geburtsdatum darf nicht nach dem Verarbeitungsdatum liegen	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seiten 50 und 51	DBANe11 - DBANe17 neu: Spezifikationen der bisherigen allgemeinen anwenderspezifischen Fehlerprüfung DBANe10. Diese bleibt für nicht zu spezifizierende Sachverhalte erhalten	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001 (Siehe auch Bemerkungen zur Seite 80)
Seite 51	DBAN186 entfernt: Die Prüfung auf Folgezeichen nach einer auf Stelle 1 beginnenden Ziffer im Anschriftenzusatz ist nicht notwendig	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 51	DBAN188: Die Kombination „b_“ (Buchstabe, Leerstelle, Punkt) wurde nicht abgewiesen. Programm wird berichtigt	Programmfehler
Seite 57	Die Abgabegründe 04 und 05 werden entfernt, da die Verfahren von den Krankenkassen nicht angewandt werden. Dadurch mussten die Fehlerprüfungen DBVR012, DBVR014, DBVR020 und DBVR080 angepasst werden	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 58	DBVR082: Der Abgabegrund 05 wurde entfernt, da die Verfahren von den Krankenkassen nicht angewandt werden	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 59	DBVRe01 neu: Übernahme aus der Anlage 10	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 60 und 62	Feld „WAEHRUNGSKENNZEICHEN“ = Euro in EUR berichtigt	Anpassung an die gängige Bezeichnung
Seiten 64 und 65	DSAEa01, DSAEa05, DSAEa10, DSAEa20 und DSAEa30 in DSAEv01, DSAEv05 DSAEv10, DSAEv20 bzw. DSAEv30 berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80
Seite 65	Im Feld DATUM-ERSTELLUNG wird der Begriff Millisekunde auf Mikrosekunde richtiggestellt	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 65	DSAEv30: Der Begriff Millisekunde wird auf Mikrosekunde richtiggestellt	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seiten 66 und 68	DSAEa35, DSAEa42, DSAEa52 und DSAEa70 in DSAEv35, DSAEv42, DSAEv52 bzw. DSAEv70 und DSAEa60 in DSAEe60 berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für den Einsatztermin 01.01.2002 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
Seite 72	Fehlernummer DBAZa20 in DBAZv20 berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80
Seite 74	Fehlernummer DBEZA20 in DBEZe20 berichtigt	Siehe Änderungsbeschreibung Seite 80
Seite 75	Feld „WAEHRUNGSKENNZEICHEN“ = Euro in EUR berichtigt	Anpassung an die gängige Bezeichnung
Seite 76	Feld „ENTGELT“ = Euro in EUR berichtigt	Anpassung an die gängige Bezeichnung
Seite 79	Alle Fehlernummern NCSZaxx in NCSZvxx berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80
Seite 80	Beschreibung der Stelle 5 der Fehlernummer geändert (v=verbindliche, e=empfohlene anwenderspezifische Prüfung)	Ergebnis der Besprechungen am 08.03. und 23./24.10.2001
Seite 81	Alle Fehlernummern VOSZaxx in VOSZvxx berichtigt	Siehe Änderungsbeschreibung Seite 80
Seite 81	Text VOSZv20 berichtigt	Ergebnis der Besprechung am 08.03.2001
Seite 81	Text VOSZv42 entfernt, da durch Texte VOSZv40 und VOSZv44 abgedeckt	Ergebnis der Besprechung am 08.03.2001
Seiten 82-88	Seitenumbrüche	Layout
Seite 89	Neue Fehlertexte DSME387 und DSME389 eingeführt	Siehe oben
Seite 90	Seitenumbruch	Layout
Seite 91	Alle Fehlernummern DSMEaxx in DSMEvxx berichtigt	Ergebnis der Besprechung am 08.03.2001 (Siehe auch Bemerkungen zur Seite 80)
Seite 91	Fehlernummer DSMEv10, DSMEv20 und DSMEv30 berichtigt	Ergebnis der Besprechung am 08.03.2001 (Siehe auch Bemerkungen zur Seite 80)
Seite 91	Fehlertext DSMEe75 neu	Siehe oben
Seite 93	Fehlertext DBME049 neu	Siehe oben
Seite 95	Fehlertext DBME094 berichtigt	Siehe oben
Seite 95	Fehlertext DBME105 neu	Siehe oben
Seite 98	Überschrift von „Teil 6“ in „Teil 7“ berichtigt	Dokumentationsfehler
Seite 98	Fehlernummer DBMEa20 in DBMEv20 berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80
Seite 104	Fehlertext DBGB107 neu	Siehe oben
Seite 108	Fehlertext DBAN186 entfernt	Siehe oben
Seite 108	Fehlernummer DBANa10 in DBANe10 berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80
Seiten 108 und 109	Fehlertext DBANe11 - DBANe17 neu	Siehe oben
Seite 113	Fehlertext DBVR020 und DBVR080 berichtigt	Siehe oben
Seite 113	Fehlertext DBVRe01 neu	Siehe oben
Seite 116	Fehlertext DSAE160 an Fehlertext DSME160 angepasst	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 118	Fehlertext DSAEv30 berichtigt	Siehe oben

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für den Einsatztermin 01.01.2002 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
Seite 118	Fehlernummern DSAEa01 – DSAEa52 und DSAEa70 in DSAEv01 – DSAEv52 bzw. DSAEv70 berichtigt	Siehe Änderungsbeschrei- bung Seite 80
Seite 118	Fehlernummer DSAEa60 in DSAEe60 berichtigt	Siehe Änderungsbeschrei- bung Seite 80
Seite 120	Fehlernummer DBAZa20 in DBAZv20 berichtigt	Siehe Änderungsbeschrei- bung Seite 80
Seite 123	Fehlernummer DBEZA20 in DBEZe20 berichtigt	Siehe Änderungsbeschrei- bung Seite 80
Seite 124	Alle Fehlernummern NCSZaxx in NCSZvxx berichtigt	Siehe Änderungsbeschrei- bung Seite 80

Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog

Anlage 9
Stand: 06.12.2001

Prüfungen des Vorlaufsatzes, der Meldedatensätze DSME und DSAE, der Datenbausteine und des Nachlaufsatzes (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen)

1 VOSZ - Vorlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Vorlaufsatzes VOSZ	Zulässig ist nur „VOSZ“. Fehlernummer: VOSZv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 105. Fehlernummer: VOSZv99
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: AGDEU = Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (DEÜV) KVDEU = Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber (DEÜV) WLTKV = Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Krankenkassen KVTWL = Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen KVTRV = Meldungen der Krankenkassen an die RV-Träger RVTKV = Meldungen der RV-Träger an die Krankenkassen BATRV = Meldungen der Bundesanstalt für Arbeit an die RV-Träger RVTBA = Meldungen der RV-Träger an die Bundesanstalt für Arbeit BVTRV = Meldungen des Bundesversicherungsamtes (erstellt durch die BfA) an die RV-Träger (Mutterschaftszeiten)	Zulässig sind nur die in der Spalte „Inhalt/Erläuterung“ angegebenen Werte. Fehlernummer: VOSZv10

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p>RVTBV= Meldungen der RV-Träger an das Bundesversicherungsamt (Mutterschaftszeiten)</p> <p>BWTRV= Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung an die RV-Träger</p> <p>RVTBW= Meldungen der RV-Träger an das Bundesamt für Wehrverwaltung</p> <p>BZTRV= Meldungen des Bundesamtes für den Zivildienst an die RV-Träger</p> <p>RVTBZ= Meldungen der RV-Träger an das Bundesamt für Zivildienst</p> <p>KOTRV= Meldungen der Kriegsopferversorgung an die RV-Träger</p> <p>RVTKO= Meldungen der RV-Träger an die Kriegsopferversorgung</p> <p>PVTRV= Meldungen der privaten Pflegekassen an die RV-Träger</p> <p>RVTPV= Meldungen der RV-Träger an die privaten Pflegekassen</p> <p>KSTRV = Meldungen der Künstlersozialkasse an die RV-Träger</p> <p>RVTKS = Meldungen der RV-Träger an die Künstlersozialkasse</p> <p>KSTKV = Meldungen der Künstlersozialkasse an die Krankenkassen</p> <p>KVTKS = Meldungen der Krankenkassen an die Künstlersozialkasse</p> <p>BFTDS = Meldungen der BfA an die Datenstelle</p> <p>DSTBF = Meldungen der Datenstelle an die BfA</p> <p>TUTBF = Meldungen der TUSMA an die BfA</p> <p>BFTTU = Meldungen der BfA an die TUSMA</p>	

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					SOTBF = Meldungen der Sonderversorgungsträger an die BfA BFTSO = Meldungen der BfA an die Sonderversorgungsträger UETBF = Meldungen von Übergangsgeld an die BfA (BfA-intern) BFTUE = Meldungen der BfA an die Übergangsgeldleister (BfA intern)	
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Prüfung, ob es sich um eine zugelassene Absender-Betriebsnummer handelt. Bei Dateien <ul style="list-style-type: none"> – der Arbeitgeber (VFMM = „AGDEU“) muss es sich um eine zugelassene Arbeitgeber-Betriebsnummer, – der Krankenkassen (VFMM = „WLTKV“, „KVTWL“ oder „KVTRV“) um eine zugelassene Krankenkassen-Betriebsnummer, – der privaten Pflegekassen (VFMM = „PVTRV“) um eine zugelassene Pflegekassen-Betriebsnummer, – der Sonderversorgungsträger (VFMM = „SOTBF“) um eine zugelassene Sonderversorgungsbetriebsnummer handeln. Ansonsten muss die Betriebsnummer bei Meldungen <ul style="list-style-type: none"> – der Rentenversicherung (Stellen 1 - 2 im VFMM = „RV“) „66667777“ oder „90209055“, – der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM = „BATRV“) „76641777“, – des Bundesversicherungsamtes (VFMM = „BVTRV“) „90274658“, – des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM = „BWTRV“) „32349289“, – des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM = „BZTRV“) „38065304“, – der Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung (VFMM = „KOTRV“) „44825269“, – der Künstlersozialkasse (VFMM = „KSTRV“) „28180427“, – der BfA an die Datenstelle (VFMM = „BFTDS“) „90209055“, – der Datenstelle an die BfA (VFMM = „DSTBF“) „66667777“, – der TUSMA an die BfA (VFMM = „TUTBF“) „90687145“,

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>– von Übergangsgeld an die BfA (VFMM = „UETBF“) „98503184“ lauten.</p> <p>Fehlernummer: VOSZv20</p>
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Zulässig ist die Betriebsnummer des Empfängers der Datei. Fehlernummer: VOSZv30
040-047	008	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: VOSZv40 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig und darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum und nicht kleiner als das Verarbeitungsdatum minus 6 Monate sein. Fehlernummer: VOSZv44
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR <i>DTNR</i>	Dateifolgenummer 000001 - 999999	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: VOSZv50 Prüfung, ob es sich um die zulässige Dateifolgenummer handelt (lückenlos aufsteigend je Annahmestelle). Fehlernummer: VOSZv52 Ist der Absender nur zur Übermittlung von Jahresmeldungen zugelassen, führt die Prüfung nicht zur Abweisung des Datenträgers. Ist der Absender zur Abgabe von Meldungen über sv.net berechtigt, ist hier die Angabe „888888“ zulässig.
054-103	050	an	K	NAME-ABSENDER <i>NAAB</i>	Kurzbezeichnung des Absenders	Keine Prüfung
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: VOSZv70 Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: VOSZv72

2 Datensatz: DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung; Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe

M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSME	Zulässig ist „DSME“. Fehlernummer: DSMEv01 Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGDEU“, „KVDEU“, „WLTKV“, „KVTWL“, „KVTRV“, „RVTKV“, „BATRV“, „RVTB“, „BWTRV“, „RVTBW“, „BZTRV“, „RVTBZ“, „PVTRV“, „RVTPV“, „KSTRV“, „RVTKS“, „KSTKV“, „KVTKS“, „BFTDS“, „DSTBF“, „TUTBF“ oder „BFTTU“. Fehlernummer: DSME004
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren	Zulässig ist „DEUEV“. Fehlernummer: DSMEv05
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSME020 Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt: Bei Meldungen – der Arbeitgeber und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „WLTKV“) muss es sich um eine zulässige Arbeitgeber-Betriebsnummer – und der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) um eine gültige Krankenkassen-Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSMEv10 Bei Meldungen – der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) muss die Betriebsnummer „76641777“, – des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) „32349289“, – des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) „38065304“ lauten.

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						Bei Meldungen <ul style="list-style-type: none"> – der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) muss die Betriebsnummer in den ersten 3 Stellen „996“ sein, – bei der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) „90687145“ und – bei der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = KSTRV“) „28180427“ lauten. Fehlernummer: DSME022
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSME030 Bei Meldungen <ul style="list-style-type: none"> – der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen oder – der Krankenkassen zur Datenstelle oder zur BfA (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) ist nur „66667777“ oder „90209055“ zulässig. Fehlernummer: DSME032 Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt: Fehlernummer: DSMEv20
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSME040 Zulässig sind nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSME042
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSME050 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSME052 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSME054 Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSME056

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen ungleich von den Arbeitgebern zu den Krankenkassen (VFMM im VOSZ ungleich „AGDEU“) darf die Uhrzeit bei Erstellungsdatum = Verarbeitungsdatum nicht größer oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt sein. Fehlernummer: DSME058</p> <p>Die Mikrosekunden (msmsms) müssen Ziffern sein.</p> <p>Bei Meldungen zwischen den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTRV“, „KVTWL“ oder „RVTKV“), der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „RVTBA“), dem Bundesamt für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“ oder „RVTBW“), dem Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“ oder „RVTBZ“), den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“ oder „RVTPV“) sowie der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „RVTKS“) und der Rentenversicherung dürfen die Mikrosekunden nicht generell auf Null stehen. Fehlernummer: DSMEv30</p>
062-062	001	n	m	FEHLER-KENNZ FEKZ	<p>Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft 2 = Datensatz ist durch die Rentenversicherung manuell zu bearbeiten 3 = Hinweis für die Arbeitgeber und die Krankenkassen</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSME060</p> <p>Zulässig ist „0“, „1“, „2“ oder „3“. Fehlernummer: DSME062</p> <p>Bei Meldungen vom Arbeitgeber und der Künstlersozialkasse zur Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KSTKV“) und von der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KVTRV“), der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), dem Bundesamt für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), dem Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“) zur Rentenversicherung sowie der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSMEv35</p> <p>Der Wert „2“ darf nur bei Meldungen von der Datenstelle zu den Landesversicherungsanstalten verwendet werden. Fehlernummer: DSMEv42</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						Der Wert „3“ darf nur bei Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „KVDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) verwendet werden. Fehlernummer: DSMEv40
063-063	001	n	m	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSME070 Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSME072 Ist im Feld FEKZ ein Wert > „0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. Fehlernummer: DSMEv50 Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“). Fehlernummer: DSMEv52
Daten zur Identifikation						
064-075	012	an	K	VSNR VSNR	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp	Bei Anmeldungen (GD = „00“, „01“, „10“ - „13“) zwischen – Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KVDEU“), – der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) sowie – der Künstlersozialkasse und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) ist auch die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DSME080 Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen. Fehlernummer: DSME082 Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“ oder „89“. Fehlernummer: DSME084

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Bei Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum bzw. bei ausgeschöpfter Seriennummer sind auch die Tagesangaben „00“ oder größer als „31“ und Monatsangaben mit „00“ zulässig. Nicht zugelassen sind Tagesangaben „96“, „98“ und „99“ sowie die Monatsangaben ungleich „00“ bis „12“.</p> <p>Die Tagesangabe „97“ ist nur in Verbindung mit der Monatsangabe „01“ bis „12“ zulässig. In den Fällen, in denen die Seriennummern „49“ bzw. „99“ überschritten werden, ist die Addition der Zahl 32 oder 64 (bei Personen, die am Ersten eines Monats geboren sind, auch die Zahl 96) auf die Tagesangabe vorgesehen.</p> <p>Fehlernummer: DSME086</p> <p>Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, welche die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet. – Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2 und 1 multipliziert. – Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer. <p>Fehlernummer: DSME088</p> <p>Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen.</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“)</p> <p>und der Künstlersozialkasse an die Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“)</p> <p>ist die Angabe einer Interimsversicherungsnummer (ITVSNR) unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME090</p> <p>Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“) sowie von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur die Angabe einer Interimsversicherungsnummer (ITVSNR) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME092</p> <p>Die ITVSNR hat grundsätzlich den gleichen Aufbau wie die VSNR und unterliegt den gleichen Prüfungen.</p> <p>Ausnahmen:</p> <p>Bei Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum sind auch die Tagesangaben „00“ und Monatsangaben mit „00“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME096</p> <p>Als Bereichsnummer sind nur „00“, „77“, „83“ - „88“, „91“, „92“ oder „94“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME098</p> <p>Bei Meldungen der Bundesknappschaft (BBNRAB = „98000006“) und der See-Krankenkasse (BBNRAB = „99086875“) ist als Bereichsnummer nur „00“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME100</p> <p>Bei Meldungen der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“) ist als Bereichsnummer nur „77“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME102</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) sind als Bereichsnummer „83“ bis „87“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME104</p> <p>Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“) mit Bereichsnummer „83“ bis „87“ sind nur von der berechtigten Krankenkasse zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSMEv54</p> <p>Bei Meldungen der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), ist als Bereichsnummer nur „88“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME106</p> <p>Bei Meldungen vom Bundesamt für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), ist als Bereichsnummer nur „91“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME108</p> <p>Bei Meldungen vom Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) ist als Bereichsnummer nur „92“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME110</p> <p>Bei Meldungen von privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) sowie von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist als Bereichsnummer nur „94“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME112</p> <p>Die Seriennummer (Stellen 10 - 11) ist entsprechend dem Geschlecht anzugeben. Für männliche Versicherte sind die Seriennummern 00 - 49 und für weibliche Versicherte die Seriennummern 50 - 99 vorzugeben.</p> <p>Bei Meldungen von privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist die Prüfziffer nicht zu prüfen.</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
076-077	002	an	M	VSTR VSTR	<p>Versicherungsträger, für den die Meldung bestimmt ist</p> <p>0A = ArV 0B = AV 0C = KnV-ArV 0G = KnV-AV AB = AV-Weiterleitung zur ArV AC = KnV-ArV-Weiterleitung zur ArV AG = KnV-AV-Weiterleitung zur ArV BA = ArV-Weiterleitung zur AV BB = ArV-Rückweisung zur AV BC = KnV-ArV-Weiterleitung zur AV BG = KnV-AV-Weiterleitung zur AV IL = EU-Verfahren PA = ArV-Betriebsprüfdatei PB = AV-Betriebsprüfdatei PC = ArV-KnV-Betriebsprüfdatei PG = AV-KnV-Betriebsprüfdatei</p>	<p>Es sind nur die im Feld „Inhalt/ Erläuterung“ angegebenen Werte sowie die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME120</p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) sind nur Grundstellung (Leerzeichen), „0A“, „0B“, „0C“ oder „0G“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME122</p> <p>Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“), den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), dem Bundesamt für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) und dem Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) zur Rentenversicherung sind nur „0A“, „0B“, „0C“ oder „0G“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME124</p> <p>Bei Meldungen von der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) und der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur „0B“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME128</p> <p>Bei Meldungen von der BfA zur Datenstelle (VFMM = „BFTDS“) sind nur „0A“, „0C“, „0G“, „AB“, „AC“, „AG“, „IL“, oder „PB“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME130</p> <p>Bei Meldungen von der Datenstelle zur BfA (VFMM im VOSZ = „DSTBF“) sind nur „0B“, „BA“, „BB“, „BC“ oder „BG“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME132</p>
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	<p>Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).</p> <p>Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben.</p> <p>nnnnnnnn</p>	<p>Nur bei der Meldung für unständig Beschäftigte (PERSGR = „205“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME140</p> <p>Bei allen anderen Meldungen ist die Betriebsnummer gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen.</p> <p>Fehlernummer: DSME142</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) ist VSTR = „0C“ oder „0G“ nur zulässig, wenn die Betriebsnummer in den ersten drei Stellen „980“ oder „098“ lautet.</p> <p>Fehlernummer: DSME143</p> <p>Bei Meldungen vom Bundesamt für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) muss die Betriebsnummer = „32349289“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME146</p> <p>Bei Meldungen vom Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) muss die Betriebsnummer = „38065304“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME148</p> <p>Bei Meldungen von den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) muss die Betriebsnummer in den ersten 3 Stellen „996“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME150</p> <p>Bei Meldungen von der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) muss die Betriebsnummer = „01085914“ oder „28180427“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME154</p> <p>Bei Meldungen von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) muss die Betriebsnummer = „90687145“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME157</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	<p>Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung.</p> <p>Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des / der Beschäftigten</p> <p>Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit zu den Krankenkassen: <u>Betreuendes Arbeitsamt:</u> nnnnn = Dienststellennummer</p> <p>oder nnn00 = Nummer des Arbeitsamtes mit nachfolgenden Nullen</p> <p><u>Kundennummer:</u> nnn = Nummer des erst-erfassenden Arbeitsamtes A Buchstabe nnnnnn = 6-stellige laufende Nummer (bisherige Stammnummer)</p>	<p>Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) zur Rentenversicherung müssen die Stellen 93 - 100 und 102 - 107 numerisch und ungleich Nullen und in Stelle 101 muss ein Großbuchstabe angegeben sein. Die Stellen 108 – 112 müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME160</p>
113-127	015	an	M	BBNR-KK BBNRKK	<p>Betriebsnummer der für den / die Beschäftigte(n) zuständigen Krankenkasse (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn</p>	<p>Bei Meldungen für Grundwehrdienst-, Wehrübungs- und Zivildienstleistende (PERSGR = numerisch und „301“, „302“ oder „303“) ist das Feld ohne Bedeutung und wird nicht geprüft.</p> <p>Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit (Stellen 1 - 2 der VSNR = „88“) zur Rentenversicherung kann das Feld auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.</p> <p>Sofern bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit das Feld nicht auf Grundstellung (Leerzeichen) steht und bei allen anderen Meldungen wird die Betriebsnummer gemäß Ziffer 1.3.2.2 geprüft.</p> <p>Fehlernummer: DSME170</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) und der Künstlersozialkasse an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KSTRV“) sowie von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur der gleiche Inhalt wie im Feld BBNRVU zulässig. Fehlernummer: DSME172</p> <p>Steht das Feld nicht auf Grundstellung (Leerzeichen) wird geprüft, ob es sich um die Betriebsnummer einer Krankenkasse handelt.</p> <p>Diese Prüfung wird nicht durchgeführt bei Meldungen von den privaten Pflegeversicherungen (Stellen 1-3 der BBNRKK = „996“) und von der Künstlersozialkasse zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KSTRV“) Fehlernummer: DSMEv70</p>
128-147	020	an	k	AKTENZEICHEN-KK AZ-KK	Dieses Feld steht der Krankenkasse zur Verfügung	Keine Prüfung
148-162	015	an	K	BBNR-ABRECHNUNGS-STELLE BBNRAS	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	<p>Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen; sofern eine Betriebsnummer angegeben wurde, ist sie gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSME190</p>
163-165	003	n	M	PERSONENGRUPPE PERSGR	Personengruppe gemäß Anlage 2 nnn	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSME200</p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“ oder „KVTWL“) ist für eine Übergangszeit die Personengruppe = „999“ zulässig. Fehlernummer: DSME201</p> <p>Ansonsten ist bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) in der Stelle 1 nur „1“ zulässig. Fehlernummer: DSME202</p> <p>Außer der PERSGR = „999“ und der Grundstellung (Nullen) sind nur die Personengruppen der Anlage „Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 2) zulässig. Fehlernummer: DSME204</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur die Personengruppe „106“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME205</p> <p>Bei Meldungen mit der Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen = „985“ oder „987“ darf die PERSGR nur „102“, „107“, „111“ oder „204“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME208</p> <p>Bei Meldungen für in der Seefahrt beschäftigte Personen (PERSGR = „140“ - „143“) muss die Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen = „099“ oder „990“ - „992“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME209</p> <p>Bei Meldungen mit der Betriebsnummer (BBNRVU) = „01085914“ oder „28180427“ darf die PERSGR nur „203“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME212</p> <p>Bei Meldungen mit der PERSGR = „204“ darf als BBNRVU nicht die Betriebsnummer für Rehabilitanden eines Rentenversicherungsträgers angegeben sein.</p> <p>Fehlernummer: DSMEe75</p> <p>Meldungen für Grundwehrdienstleistende (PERSGR = „301“) oder Wehrübungsleistende (PERSGR = „302“) sind nur vom Bundesamt für Wehrverwaltung (BBNRVU = „32349289“) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME218</p> <p>Meldungen für Zivildienstleistende (PERSGR = „303“) sind nur vom Bundesamt für den Zivildienst (BBNRVU = „38065304“) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME222</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR = „207“ oder „208“) muss die Betriebsnummer (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen „996“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME226</p> <p>Bei Meldungen mit der Betriebsnummer (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen „996“ darf die PERSGR nur „207“ oder „208“) lauten.</p> <p>Fehlernummer: DSME228</p>
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND GD	Grund der Abgabe gemäß Anlage 1 nn	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DSME230</p> <p>Bei Meldungen des Arbeitgebers (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“ oder „KVTWL“) sind für eine Übergangszeit die Abgabegründe „00“ - „05“ und „07“ - „09“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME231</p> <p>Ansonsten sind nur die Gründe der Anlage „Schlüsselzahlen für Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 1) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME232</p> <p>Nur bei Anmeldungen (GD = „00“, „01“, „10“ - „13“) zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Arbeitgeber und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KVDEU“), - den Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) sowie - der Künstlersozialkasse und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) <p>ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld VSNR zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME234</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen für Künstler und Publizisten (PERSGR = „203“) ungleich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Namens- und Anschriftenberichtigungen (GD = „60“ oder „61“), – SVA-Anforderungen (GD = „90“) und – Vergabe/Rückmeldungen VSNR (GD = „99“) <p>muss die Betriebsnummer (BBNRVU) = „01085914“ oder „28180427“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME235</p> <p>Bei Meldungen der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) und von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) darf GD nur „99“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME236</p> <p>Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) und des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) darf GD nur „30“ oder „99“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME238</p> <p>Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) darf GD nur „30“, „50“, „60“, „61“ oder „99“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME240</p> <p>Bei Angabe einer ITVSNR muss der Grund der Abgabe gleich Vergabe / Rückmeldung VSNR (GD = „99“) sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME242</p> <p>Bei Meldungen des Unterschiedsbetrages bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit (GD im DSME = 56) ist im Feld PERSGR nur die Angabe „103“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME243</p> <p>Nur bei Namens- oder Anschriftsänderungen (GD = 60 oder 61), bei Anforderungen eines SV-Ausweises (GD = „90“) oder bei Meldungen zur Vergabe einer VSNR (GD = „99“) ist im Feld PERSGR die Grundstellung (Nullen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME244</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen für Behinderte (PERSGR = „107“) oder Rehabilitanden (PERSGR = „204“) muss bei Meldungen ungleich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Namens- oder Anschriftsänderungen (GD = 60 oder 61), – Rückmeldungen für geringfügig Beschäftigte (GD = 89), – Anforderungen eines SV-Ausweises (GD = „90“) oder – Meldungen zur Vergabe einer VSNR (GD = „99“) <p>die Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen = „985“ oder „987“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME245</p> <p>Bei Grund der Abgabe ungleich Anmeldung (GD ungleich „00“, „01“, „10“ - „13“) und ungleich Vergabe VSNR (GD ungleich „99“) ist im Feld VSNR nur die Angabe einer VSNR zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME246</p> <p>Kontroll- und Sofortmeldungen (GD = „91“ oder „92“) sind nur zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) oder zwischen den Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME247</p> <p>Bei Anmeldungen (GD = „00“, „01“, „10“ - „13“) mit Versicherungsnummer (VSNR ungleich Grundstellung) zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) oder zwischen den Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) ist der Datenbaustein DBME notwendig, DBNA und DBAN nicht notwendig und DBGB, DBEU, DBSO, DBKS, DBSV, DBVR und DBRG nicht zulässig, wenn es sich um einen umgesetzten Altfall handelt (KENNZUE = „A“).</p> <p>Ansonsten ist eine Kombinationsprüfung gemäß Anlage „Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes mit den Datenbausteinen“ (Anlage 4) durchzuführen.</p> <p>Fehlernummer: DSME248</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
168-170	003	an	m	STAATS ANGEHOERIG KEITS-SC SASC	Staatsangehörigkeits- schlüssel gemäß Anlage 8 nnn	Bei Meldungen - ungleich Anträgen auf Vergabe einer VSNR (GD ungleich „99“) - für geringfügig Beschäftigte (PERSGR = „109“ oder „110“), - für kurzfristig Beschäftigte aufgrund von Listenmeldungen (PERSGR = „202“) mit Zeiten bis 31.03.1999 (s. DBME064) oder - der privaten Pflegekassen (BBNRVU lautet in den ersten 3 Stellen „996“) - sowie bei Meldungen von Namens- oder Anschriftsänderungen (GD = 60 oder 61), ist die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DSME250 Für alle anderen Meldungen sind nur die vom Statistischen Bundesamt fest- gelegten Schlüssel (Anlage 8) zulässig. Fehlernummer: DSME252 Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) an die Rentenversicherung darf nur „000“ angegeben sein. Fehlernummer: DSME254
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind						
171-171	001	an	M	MM- MELDEDATEN <i>MMME</i>	Datenbaustein DBME – Meldesachverhalt vor- handen: N = <i>keine Meldesach- verhaltsdaten</i> J = <i>Meldesachver- haltsdaten vorhan- den</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME260 Bei MMME = „J“ muss der Datenbau- stein-DBME – Meldesachverhalt vor- handen sein. Fehlernummer: DSME930
172-172	001	an	M	MM-NAME <i>MMNA</i>	Datenbaustein DBNA – Name vorhanden: N = <i>keine Namensda- ten</i> J = <i>Namensdaten vor- handen</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME270 Bei MMNA = „J“ muss der Datenbau- stein-DBNA - Name vorhanden sein. Fehlernummer: DSME931
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME <i>MMGB</i>	Datenbaustein DBGB – Geburtsangaben vor- handen: N = <i>keine Geburtsan- gaben</i> J = <i>Geburtsangaben vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME280 Bei MMGB = „J“ muss der Datenbau- stein-DBGB – Geburtsangaben vor- handen sein. Fehlernummer: DSME932

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT <i>MMAN</i>	Datenbaustein DBAN – Anschrift vorhanden: N = <i>keine Anschriftsan- gaben</i> J = <i>Anschriftangaben vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME290 Bei MMAN = „J“ muss der Datenbau- stein-DBAN - Anschrift vorhanden sein. Fehlernummer: DSME933
175-175	001	an	M	MM-EUDATEN <i>MMEU</i>	Datenbaustein DBEU – Europäische VSNR vorhanden: N = <i>keine europäische VSNR</i> J = <i>europäische VSNR vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME300 Bei MMEU = „J“ muss der Datenbau- stein-DBEU - Europäische VSNR vor- handen sein. Fehlernummer: DSME934 MMEU = „J“ ist nur zulässig, wenn die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedslan- des der Europäischen Union oder eines Landes, für den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, angegeben ist (SASC = „124“, „126“, „128“, „129“, „134“ - „137“, „141“, „143“, „148“, „149“, „151“, „153“, „157“, „161“ oder „168“). Fehlernummer: DSME302 Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) und der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) darf nur „N“ angegeben sein. Fehlernummer: DSME304
176-176	001	an	M	MM-SOFORT <i>MMSO</i>	Datenbaustein DBSO – Sofortmeldung vorhan- den: N = <i>keine Sofortmel- dung</i> J = <i>Sofortmeldung</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME310 Bei MMSO = „J“ muss der Datenbau- stein-DBSO – Sofortmeldung vorhan- den sein. Fehlernummer: DSME935 Zusätzlich müssen MMNA = „J“ und MMAN = „J“ sein. Fehlernummer: DSME312 Bei Meldungen der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), der pri- vaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) und der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) darf nur „N“ angegeben sein. Fehlernummer: DSME314

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE MMKS	Datenbaustein DBKS – BKN/See-KK vorhanden: N = <i>keine Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten</i> J = <i>Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME320 Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse (außer für Bundesknappschaft/See-Krankenkasse) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSMEv80 Bei Meldungen der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) und der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSME322 Bei MMKS = „J“ muss der Datenbaustein- DBKS – Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten vorhanden sein. Fehlernummer: DSME936
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind						
178-178	001	an	M	MM-SVA MMSV	Datenbaustein DBSV – Sozialversicherungsausweis vorhanden: N = <i>keine SVA-Daten</i> J = <i>SVA-Daten vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME330 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“), der Krankenkassen intern (VFMM = „WLTKV“), der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) und der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSME332 Bei MMSV = „J“ muss der Datenbaustein- DBSV – Sozialversicherungsausweis vorhanden sein. Fehlernummer: DSME937

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
179-179	001	an	M	MM-VERGABE- RUECKMEL DUNG MMVR	Datenbaustein DBVR – Vergabe/Rückmeldung vorhanden: N = <i>keine Vergabe / Rückmeldedaten</i> J = <i>Vergabe / Rück- meldedaten vor- handen</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME340 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) sowie der Künstlersozialkasse an die Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSME342 Bei Meldungen der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) und der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) darf nur „J“ angege- ben sein. Fehlernummer: DSME344 Bei MMVR = „J“ muss der Datenbau- stein- DBVR - Vergabe/Rückmeldung vorhanden sein. Fehlernummer: DSME938
180-180	001	an	M	MM-RUECKMEL DUNG- GERINGFUEGIG MMRG	Datenbaustein DBRG – Rückmeldung geringfü- gig Beschäftigte vor- handen: N = <i>keine Rückmelde- daten</i> J = <i>Rückmeldedaten vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME350 „J“ ist ausschließlich bei Meldungen zwischen der Rentenversicherung und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „RVTKV“ oder „WLTKV“) zulässig. Fehlernummer: DSME352 Bei MMRG = „J“ muss der Datenbau- stein- DBRG – Rückmeldung geringfü- gig Beschäftigte vorhanden sein. Fehlernummer: DSME939
181-181	001	an	M	KENNZ- UEBERGANG KENNZUE	Kennzeichen, dass es sich um eine Alt- Meldung handelt A = <i>Alt-Meldung des Arbeitgebers</i>	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzei- chen) oder „A“. Fehlernummer: DSME360 „A“ ist nur bis zum 31.12.2004 zulässig (Stellen 1 - 8 im Verarbeitungsdatum < 20050101). Fehlernummer: DSME363 Die PERSGR = „999“ ist nur bei „A“ zulässig. Fehlernummer: DSME364 Der GD = „00“ - „05“ oder „07“ - „09“ ist nur bei „A“ zulässig. Fehlernummer: DSME366 Die Prüfung der Übergangsregelungen der Felder BYGR, TTSC und KENNZRK sind im Datenbaustein DBME beschrieben.

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Anmerkung: Bis zum 31.12.2000 konnten Alt-Meldungen der Krankenkassen für Zeiträume bis 31.12.1999, mit KENNZUE = „K“ verschlüsselt, gemeldet werden. Bei diesen Meldungen war die Angabe der PERGR = „999“ sowie als GD = „00“ - „05“ oder „07“ - „09“ zulässig. Außerdem mussten nicht alle Datenbausteine angehängt sein.
182-182	001	an	m	MM- UEBERMITT- LUNG MMUEB	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung 1 = <i>Meldung eines Arbeitgebers mit Zulassung nach § 18 DEÜV</i> 2 = <i>Datenübertragung eines Arbeitgebers ohne Zulassung nach § 18 DEÜV</i> 9 = <i>Meldung auf Meldebeleg nach § 27 DEÜV</i>	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „1“, „2“ oder „9“. Fehlernummer: DSME380
183-183	001	an	k	KENNZ- UNIPOST- GEPRUEFT KENNZUP	Kennzeichen, dass die Anschrift nach Prüfung durch die Sachbearbeitung der Krankenkasse trotz UNIPOST-Abweisung durch die Datenstelle zuzulassen ist D = <i>Anschrift ist zuzulassen</i>	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen) oder „D“. Fehlernummer: DSME383 Die Angabe „D“ ist nur bei Anträgen auf Vergabe von VSNR'n (GD = „99“) zulässig. Fehlernummer: DSME385
184-184	001	an	m	KENNZ- GESAMTVERS KENNZGV	Kennzeichen, dass der Beschäftigte eine beamtenähnliche Gesamtversorgung i. S. § 10a EstG erhält. N = <i>Beschäftigter erhält keine beamtenähnliche Gesamtversorgung</i> J = <i>Beschäftigter erhält beamtenähnliche Gesamtversorgung</i>	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen) „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME387 Die Angabe der Grundstellung ist nur bis zum Verarbeitungsdatum 28.02.2003 zulässig. Fehlernummer: DSME389
185-185	001	an	M	RESERVE	Reservefeld für das Meldeverfahren	Keine Prüfung
186-190	005	an	M	RESERVE	Reservefelder für die Rentenversicherung	Keine Prüfung

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zum Sachverhalt						
191-xxx					<p>Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-180.</p> <p>Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME.</p> <p>Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DBME - Meldesachverhalt - DBNA - Name - DBGB - Geburtsdaten - DBAN - Anschrift - DBEU - Europäische VSNR - DBSO - Sofortmeldung - DBKS - Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten <p>Datenbausteine für die Sozialversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - DBSV – Sozialversicherungsausweis - DBVR – Vergabe/Rückmeldung - DBRG – Rückmeldung geringfügig Beschäftigte 	<p>Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSME = „1“), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt.</p> <p>Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSME (190 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 171 bis 180) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen.</p> <p>Die Länge des variablen Datenbausteins DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte ergibt sich aus der Länge des festen Teils des DBRG (208) plus dem Ergebnis der Multiplikation des Feldes „ZAEHLER“ im DBRG mit der Länge der „Informationen aus der Sonderdatei“ im DBRG (206).</p> <p>Fehlernummer: DSME910</p>
Daten zum Fehlersachverhalt						
xxx-xxx					<p>Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.</p>	

2.1 Datenbaustein: DBME – Meldesachverhalt

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBME)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBME	Zulässig ist „DBME“. Fehlernummer: DBME001 Zulässig ist nur die Datenlänge 46. Fehlernummer: DBME910
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = <i>keine Stornierung</i> J = <i>Stornierung</i> E = <i>Meldung bei Beitragserstattung</i>	Zulässig ist „N“, „J“ oder „E“. Fehlernummer: DBME010 KENNZST = „E“ ist nur zulässig bei Meldungen von der Krankenkasse zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“). Fehlernummer: DBME014 KENNZST = „E“ ist nur zulässig bei ENTGELT ungleich Grundstellung (Nullen) Fehlernummer: DBME016
006-006	001	an	M	KENNZ-ANM-KONTROLL <i>KENNZANK</i>	Kennzeichen, Anmeldung mit Kontrollmeldung: N = <i>keine Kontrollmeldung</i> J = <i>Kontrollmeldung</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBME020 Bei Meldungen der privaten Pflegekasse (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) und der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DBME022

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	<p>Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn) in der Form: jhjmmmtt</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBME030</p> <p>Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben oder die Grundstellung (Nullen). Fehlernummer: DBME034</p> <p>Der ZRBG darf nicht vor dem 01.01.1973 liegen. Fehlernummer: DBME036</p> <p>Bis 31.12.91 erfolgt nur eine Prüfung auf logische Richtigkeit. Fälle dieser Art werden von der Datenstelle oder der BfA der Sachbearbeitung der Rentenversicherung mit der folgenden Hinweisnummer zur manuellen Überprüfung angezeigt. Hinweisnummer: DBMEv20</p> <p>Bei Anmeldungen (GD im DSME = „00“, „01“, „10“ - „13“ oder „40“) muss der ZRBG kleiner als das Ende des Monats des Verarbeitungsdatums + 2 Kalendermonate sein. Fehlernummer: DBME038</p> <p>Bei Meldungen ungleich Anmeldungen und ungleich Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME ≠ „00“, „01“, „08“, „10“ - „13“, „40“, „70“ und „72“) muss der ZRBG kleiner als das Ende des Monats des Verarbeitungsdatums + 1 Kalendermonat sein. Fehlernummer: DBME040</p> <p>Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „209“ oder „210“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.04.1999 liegen. Fehlernummer: DBME041</p> <p>Bei Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME = „08“, „70“ oder „72“) muss der ZRBG kleiner als das Ende des Jahres des Verarbeitungsdatums + 2 Kalenderjahre sein. Fehlernummer: DBME042</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Einmalzahlungen (GD im DSME = „05“ oder „54“), - von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) oder - des Unterschiedbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit (GD im DSME = „56“) <p>muss der ZRBG immer der erste Tag eines Monats sein.</p> <p>Fehlernummer: DBME044</p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) oder - des Unterschiedbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit (GD im DSME = „56“) <p>darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.1999 sein.</p> <p>Fehlernummer: DBME032</p> <p>Bei Meldungen für Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (PERSGR im DSME = „120“), darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.1999 liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBME045</p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) mit einem ZRBG < Ende des Jahres des Verarbeitungsdatums minus 5 Kalenderjahre ist ein Hinweis auszugeben.</p> <p>Hinweisnummer: DBMEH10</p> <p>Bei Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR im DSME = „207“ oder „208“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.04.1995 liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBME046</p> <p>Bei Meldungen für Grundwehrdienstleistende (PERSGR = „301“), für Wehrübungsleistende (PERSGR = „302“) oder für Zivildienstleistende (PERSGR = „303“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBME047</p> <p>Bei Meldungen für Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „201“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.1997 liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBME048</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Die Kennung, dass es sich um eine DEÜV-Meldung des Arbeitgebers aufgrund von DÜVO-Daten handelt (KENNZUE im DSME = „A“), darf nur bei einem ZRBG vor dem 01.01.2000 verwendet werden.</p> <p>Fehlernummer: DBME043</p>
015-022	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE ZREN	<p>Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende) in der Form: jhjmmmtt</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBME050</p> <p>Das ZREN muss für Anmeldungen (GD im DSME = „00“, „01“, „10“ bis „13“) Grundstellung (Nullen) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBME054</p> <p>Bei den anderen Meldungen erfolgt eine Prüfung auf logische Richtigkeit.</p> <p>Fehlernummer: DBME052</p> <p>Bei Meldungen der Krankenkassen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder „202“) mit Zeiten bis 31.03.1999 darf der VSTR nur „0A“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DBME051</p> <p>Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder „202“) mit Zeiten bis 31.03.1999 darf der GD im DSME nur „10“, „30“, „40“, „89“, „90“, „92“ oder „99“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DBME055</p> <p>Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder „202“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.1990 liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBME049</p> <p>Bei Abmeldungen (GD im DSME = „30“) wegen Ende einer geringfügigen Beschäftigung (PERSGR im DSME = „109“ oder „110“) mit Zeiten bis 31.03.1999 ist nur die Grundstellung (Nullen) im Feld ZRBG zulässig; bei anderen Meldungen ist die Grundstellung (Nullen) unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME053</p> <p>Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte mit Zeiten ab 01.04.1999 (PERSGR = „109“, „110“, oder „202“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im SASC im DSME unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME064</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen für kurzfristig Beschäftigte mit Zeiten ab 01.04.1999 (PERSGR = „110“, „202“ oder „210“) sind die Abgabegründe „50“ - „54“ im GD im DSME unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME065</p> <p>Für Meldungen ungleich Anmeldungen (GD im DSME ≠ „00“, „01“, „10“ bis „13“) sind folgende Prüfungen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das ZREN muss größer oder gleich dem ZRBG sein <p>Fehlernummer: DBME056</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Jahr des ZREN muss gleich dem Jahr des ZRBG sein. Dies gilt nicht bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte mit Ausnahme der Listenmeldungen (PERSGR im DSME = „109“ oder „110“) mit einem ZREN bis 31.03.1999. <p>Fehlernummer: DBME057</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer und bei Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME = „08“, „70“ oder „72“) muss das ZREN kleiner oder gleich dem Ende des Jahres des Verarbeitungsdatums + 2 Kalenderjahre sein. <p>Fehlernummer: DBME058</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Meldungen <ul style="list-style-type: none"> - ungleich Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer und - ungleich Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME ≠ „08“, „70“ und „72“) muss das ZREN kleiner oder gleich dem Ende des Monats des Verarbeitungsdatums + 1 Kalendermonat sein. <p>Fehlernummer: DBME059</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Abmeldungen wegen Tod (GD im DSME = „09“ oder „49“) muss das ZREN kleiner als das Verarbeitungsdatum sein. <p>Fehlernummer: DBME060</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Jahresmeldungen (GD im DSME = „50“ oder „70“) ungleich von der Künstlersozialkasse (BBNRVU ungleich „01085914“ und „28180427“) muss der ZREN immer der 31.12. eines Jahres sein. <p>Fehlernummer: DBME061</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<ul style="list-style-type: none"> - Bei Meldungen <ul style="list-style-type: none"> - für Einmalzahlungen (GD im DSME = „05“ oder „54“) oder - von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) muss der Monat ZREN gleich dem Monat ZRBG sein. Fehlernummer: DBME062 - Bei Meldungen <ul style="list-style-type: none"> - für Einmalzahlungen (GD im DSME = „05“ oder „54“) oder - von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) muss das ZREN immer den letzten Tag des Monats beinhalten. Fehlernummer: DBME063 - Liegt bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder „202“) das ZREN nach dem 31.03.1999 darf der ZRBG nicht vor dem 01.04.1999 liegen. Fehlernummer: DBME067 <p>Die Kennung, dass es sich um eine DEÜV-Meldung des Arbeitgebers aufgrund von DÜVO-Daten handelt (KENNZUE im DSME = „A“), darf nur bei einem ZREN vor dem 01.01.2000 verwendet werden.</p> Fehlernummer: DBME068
023-024	002	n	M	ZAHL-TAGE ZLTG	Anzahl der Tage für kurzfristig Beschäftigte nn	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> Fehlernummer: DBME070 <p>Bei Meldungen für ungleich kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME ungleich „202“) ist nur „00“ zulässig.</p> Fehlernummer: DBME072 <p>Bei kurzfristig Beschäftigten (PERSGR im DSME = „202“) ist nur „01“ bis „06“ zulässig.</p> Fehlernummer: DBME074
025-025	001	an	m	WAEHRUNGS- KENNZ WG	Währungskennzeichen D = DM E = EUR	<p>Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „D“ oder „E“.</p> Fehlernummer: DBME082 <p>Die Angabe des Währungskennzeichens „E“ ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig.</p> Fehlernummer: DBME084 <p>Die Angabe des Währungskennzeichens „D“ ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.</p> Fehlernummer: DBME086

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
026-031	006	n	M	ENTGELT EG	<p>Entgelt in vollen DM/EUR</p> <p>Die Angabe des Entgeltes in EUR ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Entgeltes in DM ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBME090</p> <p>Bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anmeldungen (GD im DSME = „00“, „01“, „10“ bis „13“), - Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“) mit einem ZRBG bis 31.03.1999, - Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“ „202“ oder „210“), - Meldungen für Wehrdienstleistende (PERSGR im DSME = „301“) oder - Meldungen für Zivildienstleistende (PERSGR im DSME = „303“) <p>ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME092</p> <p>Bei Meldungen mit den Abgabegründen „51“ bis „53“ ist das Entgelt = Grundstellung (Nullen) nur zulässig, wenn der Monat des ZRBG gleich dem Monat des ZREN ist.</p> <p>Fehlernummer: DBME093</p> <p>Ansonsten ist bei Meldungen für ungleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“) mit einem ZRBG bis 31.03.1999, - kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“), - Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (PERSGR im DSME = „120“), - Künstler und Publizisten (PERSGR im DSME = „203“), - kurzfristig Beschäftigte aufgrund von Listenmeldungen (PERSGR im DSME = „202“), - kurzfristig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „210“), - Wehrdienstleistende (PERSGR im DSME = „301“), - Wehrübungsleistende (PERSGR im DSME = „302“) und - Zivildienstleistende (PERSGR im DSME = „303“) <p>mit den Abgabegründen (GD im DSME) „03“, „05“, „50“ - „54“, „59“ oder „70“ die Grundstellung (Nullen) unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME094</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Entgelt ungleich Grundstellung (Nullen) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld WG unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME095</p> <p>Für Angaben ungleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstellung (Nullen) und - von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) <p>gilt:</p> <p>Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze und der Bezugsgröße für die alten bzw. neuen Bundesländer erfolgt unter Berücksichtigung des Währungskennzeichens (WG) in Abhängigkeit zum Rechtskreis (KENNZRK). Bei KENNZRK = „9“ sind die Werte der alten Bundesländer zugrunde zu legen.</p> <p>Es gelten die Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen der Rentenversicherung der Arbeiter / Angestellten bzw. der knappschaftlichen Rentenversicherung.</p> <p>Die Prüfung erfolgt nach folgender Formel:</p> $\frac{\text{Wert} \times \text{Tage} - \text{Zeitraum}}{360}$ <p>wobei Wert die jährliche Beitragsbemessungsgrenze bzw. Bezugsgröße bzw. 80 % der Bezugsgröße bedeutet. Für die Tage - Zeitraum werden volle Monate mit 30 Tagen berücksichtigt. Das Ergebnis wird auf volle DM/EUR aufgerundet.</p> <p>Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe 2.3.3).</p> <p>Ist die Tages- und Monatsangabe ungleich dem 01.01. eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze unter Berücksichtigung der fiktiven Tages- und Monatsangaben = 01.01. zu prüfen.</p> <p>Bei Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „118“ oder „205“) ist für die Prüfung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze zusätzlich die Tagesangabe im Feld ZREN mit dem letzten Tag des angegebenen Monats zu überlagern.</p> <p>Fehlernummer: DBME096</p> <p>Für Pflegepersonen (PERSGR im DSME = „207“ oder „208“) darf das ENTGELT 80 % der Bezugsgröße nicht übersteigen.</p> <p>Fehlernummer: DBME098</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Für im Haushaltsscheckverfahren gemeldete versicherungspflichtig oder geringfügig entlohnte Beschäftigte (PERSGR im DSME = „201“ oder „209“) ist höchstens ein monatliches Entgelt von 1.500 DM bzw. der entsprechende Wert in EUR zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME100</p> <p>Für geringfügig beschäftigte Personen (PERSGR im DSME = „109“) gilt bei einem Meldezeitraum bis zu zwei Monaten eine maximale Entgelthöhe bis zum doppelten Betrag der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung des jeweiligen Rechtskreises. Für jeden weiteren Tag ist die Grenze in Höhe von 21 DM bzw. 11 EUR zu beachten.</p> <p>Fehlernummer: DBME105</p>
032-035	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE <i>BYGR</i>	<p>Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens</p> <p>nnnn</p> <p>Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBME110</p> <p>Zulässig sind die Beitragsgruppen nach der Anlage „Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens) sowie der Wert „9“ in jeder Stelle.</p> <p>Fehlernummer: DBME111</p> <p>In den Stellen 3 oder 4 ist der Wert „9“ nur zulässig, wenn es sich um eine umzusetzende / umgesetzte Meldung (KENNZUE im DSME = „A“) mit Grund im DSME = „00“ - „05“, „07“ - „10“, „13“, „30“ - „33“, „49“ - „51“, „54“, „71“ oder „72“ handelt.</p> <p>Fehlernummer: DBME112</p> <p>In der Stelle 2 ist der Wert „9“ nur zulässig, wenn es sich um eine umzusetzende / umgesetzte Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung bzw. wegen sonstiger Gründe (KENNZUE im DSME = „A“ und GD im DSME = „00“, „01“, „10“ oder „13“) handelt.</p> <p>Fehlernummer: DBME113</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Die BYGR = „0000“ ist nur bei Meldungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“) mit Zeiten bis 31.03.1999 und - für Stornierungen (KENNZST = „J“) von Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR = „205“ im Datensatz DSME) zulässig. <p>Bei kurzfristig Beschäftigten (PERSGR im DSME = „110“ „202“ oder „210“) ist nur die BYGR = „0000“ zulässig. Fehlernummer: DBME114</p> <p>Die BYGR (RV) = „5“ oder „6“ ist nur bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“) mit Zeiten ab 01.04.1999 zulässig. Fehlernummer: DBME115</p> <p>Die BYGR (KV) = „6“ ist nur bei Meldungen mit Zeiten ab 01.04.1999 zulässig. Fehlernummer: DBME117</p> <p>Bei Beziehern von Vorruhestandsgeld (PERSGR im DSME = „108“) sind nur folgende BYGR zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BYGR (KV) = „0“, „3“, „4“ oder „9“ - BYGR (RV) = „0“, „1“, „2“ oder „9“ - BYGR (ALV) = „0“ oder „9“ - BYGR (PV) = „0“, „1“, „2“ oder „9“. <p>Fehlernummer: DBME116</p> <p>Bei geringfügig Beschäftigten (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“) ist als BYGR (ALV) nur „0“ zulässig. Fehlernummer: DBME119</p> <p>Bei Beziehern von Ausgleichsgeld nach dem FELEG (PERSGR im DSME = „116“) sind nur folgende BYGR zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BYGR (KV) = „0“, „3“ oder „9“ - BYGR (RV) = „0“, „1“, „2“ oder „9“ - BYGR (ALV) = „0“ oder „9“ - BYGR (PV) = „0“, „1“, „2“ oder „9“. <p>Fehlernummer: DBME118</p> <p>Bei Beschäftigten, für die nur der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu zahlen ist (PERSGR im DSME = „119“) ist nur die BYGR (RV) = „3“, „4“ oder „9“ zulässig. Fehlernummer: DBME120</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Die BYGR (KV) = „5“ ist nur zulässig für Zeiten ab 01.01.1995 (ZRBG > 31.12.1994).</p> <p>Fehlernummer: DBME122</p> <p>Die BYGR (PV) = „1“ oder „2“ ist nur zulässig für Zeiten ab 01.01.1995 (ZRBG > 31.12.1994).</p> <p>Fehlernummer: DBME124</p> <p><u>Prüfungen gegen das Geburtsdatum:</u> <u>Anmerkungen:</u></p> <p>Stehen bei Ausländern/Staatenlosen nur das Geburtsjahr und der Geburtsmonat fest, so ist als Geburtstag der 15. des jeweiligen Monats anzunehmen.</p> <p>Steht bei Ausländern/Staatenlosen nur das Geburtsjahr fest, so ist als Geburtstag der 01.07. anzunehmen.</p> <p>Bei Anmeldungen (GD im DSME = „00“, „01“, „10“ - „13“ oder „40“) ist das Geburtsdatum gegen den Zeitraumbeginn (ZRBG) und bei Meldungen ungleich Anmeldungen (GD im DSME ungleich „00“, „01“, „10“ bis „13“ und „40“) gegen das Zeitraumende (ZREN) zu prüfen.</p> <p>Die BYGR (ALV) = „1“ ist nur zulässig für Zeiten bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres.</p> <p>Fehlernummer: DBME126</p> <p>Die BYGR (ALV) = „2“ ist nur zulässig für Zeiten nach Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres.</p> <p>Fehlernummer: DBME128</p> <p>Bei Versicherungszweig = ArV oder KnV-ArV (VSTR im DSME = „0A“, „0C“, „AC“, „BA“ oder „BC“) ist in der BYGR (RV) nur „0“, „1“, „3“, „5“ oder „9“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME130</p> <p>Bei Versicherungszweig = AV oder KnV-AV (VSTR im DSME = „0B“, „0G“, „AB“, „AG“, „BB“ oder „BG“) ist in der BYGR (RV) nur „0“, „2“, „4“, „6“ oder „9“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME132</p> <p>Bei unständig Beschäftigten (PERSGR im DSME = „205“) ist nur die BYGR (RV) = „0“, „1“, „2“, „3“, „4“ oder „9“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME134</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Künstlern und Publizisten (PERSGR im DSME = „203“) ist in der BYGR nur „0200“ bei Meldungen an die Rentenversicherung (VFMM = „KSTRV“) zulässig. Fehlernummer: DBME136</p> <p>Bei Künstlern und Publizisten (PERSGR im DSME = „203“) sind in den Stellen 1 - 3 der BYGR nur „100“, „200“ oder „300“ bei Meldungen an die Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) zulässig. Fehlernummer: DBME137</p> <p>Bei Wehrdienst-, Wehrübungs- und Zivildienstleistenden (PERSGR im DSME = „301“ - „303“) und bei Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR im DSME = „207“ oder „208“) ist nur die BYGR „0100“ oder „0200“ zulässig. Fehlernummer: DBME138</p>
036-044	009	an	M	TAETIGKEITS-SC TTSC	Angaben zur Tätigkeit Tätigkeitsschlüssel der Bundesanstalt für Arbeit gemäß Anlage 5 xxxxxxxxxx	<p><u>Anmerkung:</u> Bei Meldungen der knappschaftlichen Arbeitgeber ist der TTSC nicht zu prüfen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“, MM-KNV-SEE im DSME = J, PERSGR im DSME ungleich „140“ - „143“).</p> <p>Der Wert „996“ oder „999“ in den Stellen 1 - 3 ist für eine Übergangszeit nur zulässig, wenn KENNZUE im DSME = „A“ ist. Fehlernummer: DBME141</p> <p>Bei diesen Schlüsseln sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der vierten Stelle die Ziffern „0“ - „9“ des „Schlüssels B1“, Fehlernummer: DBME148 - in der fünften Stelle die Ziffern „1“ - „7“ und „9“ des „Schlüssels B2“ Fehlernummer: DBME150 - und in den Stellen sechs bis neun nur Grundstellung (Leerzeichen) Fehlernummer: DBME152 <p>zulässig.</p> <p>Bei Meldungen der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder KSTKV“) ist in den Stellen 1-5 nur der Wert „99147“ zulässig. Fehlernummer: DBME143</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder 202) - unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „205“), - Wehrdienst- (PERSGR = „301“), - Wehrübungs- (PERSGR = „302“) oder - Zivildienstleistende (PERSGR = „303“) <p>ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME140</p> <p>Für alle anderen Meldungen mit Angabe eines Tätigkeitsschlüssels sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den ersten drei Stellen die Ziffern des „Schlüssels A“ der Angaben zur Tätigkeit <p>Fehlernummer: DBME146</p> <ul style="list-style-type: none"> - und in der vierten Stelle die Ziffern „0“ bis „9“ des „Schlüssels B1“ <p>Fehlernummer: DBME148</p> <ul style="list-style-type: none"> - und in der fünften Stelle die Ziffern „1“ bis „7“ des „Schlüssels B2“ bzw. „0“, wenn Stellen 1 - 4 = „8888“ lauten. <p>Fehlernummer: DBME150</p> <ul style="list-style-type: none"> - und in den Stellen sechs bis neun nur Grundstellung (Leerzeichen) <p>Fehlernummer: DBME152</p> <p>zulässig (siehe Anlage 5).</p>
045-045	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS KENNZRK	<p>Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis)</p> <p>W = <i>altes Bundesland</i></p> <p>O = <i>neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin</i></p>	<p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“ oder „KVTWL“) ist der Wert „9“ für eine Übergangszeit nur zulässig, wenn KENNZUE im DSME = „A“ oder „K“ ist.</p> <p>Fehlernummer: DBME161</p> <p>Ansonsten ist „W“ oder „O“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME160</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - ungleich unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME ungleich „205“), - ungleich Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR im DSME ungleich „207“ und „208“) und - ungleich vom Bundesamt für Wehrverwaltung (PERSGR im DSME ungleich „301“ und „302“) und - ungleich vom Bundesamt für den Zivildienst (PERSGR im DSME ungleich „303“) und <p>- für Zeiten vor 1999 (ZREN < 01.01.1999 oder, wenn ZREN = „00000000“, dann ZRBG < 01.01.1999)</p> <p>ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - „W“ nur zulässig bei einer BBNRVU im DSME in den ersten drei Stellen ungleich 010 - 099 und 987 <p>Fehlernummer: DBME162</p> <ul style="list-style-type: none"> - und „O“ nur zulässig bei einer BBNRVU im DSME in den ersten drei Stellen = 010 - 099 oder 987. <p>Fehlernummer: DBME164</p>
046-046	001	an	M	KENNZ-MEHRFACH KENNZMF	<p>Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter</p> <p>N = <i>kein Mehrfachbeschäftigter</i></p> <p>J = <i>Mehrfachbeschäftigter</i></p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“.</p> <p>Fehlernummer: DBME170</p> <p>Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) und des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) ist nur „N“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME172</p>

2.2 Datenbaustein: DBNA - Name

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Name (DBNA)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBNA	Zulässig ist „DBNA“. Fehlernummer: DBNA001 Zulässig ist nur die Datenlänge 125. Fehlernummer: DBNA910
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familiennamen	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 Der Familienname muss immer vorhanden sein. Fehlernummer: DBNA005 Bei Meldungen zur Rentenversicherung (Stellen 3-5 des VFMM im VOSZ = TRV) muss der Familienname aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. Fehlernummer: DBNA007 Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBNA010 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig. Fehlernummer: DBNA011 Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Fehlernummer: DBNA012 Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern oder ein Punkt. Fehlernummer: DBNA014 Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen. Fehlernummer: DBNA015 Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Familiennamens zugelassen. Fehlernummer: DBNA016 Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3). Fehlernummer: DBNA018 Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ zugelassen. Fehlernummer: DBNA020

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
				0		<p>Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA022</p> <p>Doppel-Familiennamen sind Namen, die aus mehreren Teilen bestehen, die mit Bindestrich oder Apostroph verbunden sein können. Sie sind wie folgt zu verschlüsseln: Breit-Großmann Dominiquez-de-Lopez Bei zusammengesetzten Familiennamen sind die einzelnen Namensteile durch ein Leerzeichen zu teilen: Ali Ben Amar Dea</p>
035-064	030	an	M	VORNAME VONA	Vorname	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Der Vorname muss immer vorhanden sein.</p> <p>Fehlernummer: DBNA028</p> <p>Bei Meldungen zur Rentenversicherung (Stellen 3-5 des VFMM im VOSZ = TRV) muss der Vorname aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA029</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA030</p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBNA031</p> <p>Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.</p> <p>Fehlernummer: DBNA032</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche oder Leerzeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA034</p> <p>Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ und auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA036</p> <p>Bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben. Mehrfach-Rufnamen sind zulässig. Sie werden durch einen Bindestrich oder durch ein Leerzeichen getrennt.</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
065-084	020	an	K	VORSATZ- WORT VOSA	Vorsatzwort gemäß Anlage 6	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA040</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte.</p> <p>Fehlernummer: DBNA044</p> <p>Auf der ersten Stelle des Vorsatzwortes ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA046</p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.</p> <p>Fehlernummer: DBNA048</p> <p>Zulässig sind nur die Vorsatzworte der Anlage „Tabelle der gültigen Vorsatzworte“ (Anlage 6). Der Prüfung auf Zulässigkeit ist nur der Teil bis zum ersten Zeichen ungleich Alpha zugrunde zu legen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA050</p>
085-104	020	an	K	NAMENSZU SATZ NAZU	Namenszusätze gemäß Anlage 7	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA060</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte.</p> <p>Fehlernummer: DBNA064</p> <p>Auf der ersten Stelle des Namenszusatzes ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA066</p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.</p> <p>Fehlernummer: DBNA068</p> <p>Zulässig sind nur die Namenszusätze der Anlage „Tabelle der gültigen Namenszusätze“ (Anlage 7).</p> <p>Fehlernummer: DBNA070</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
105-124	020	an	K	TITEL <i>TITEL</i>	Titel	<p>Titel sind akademische Grade, wie z. B. Prof., Dr. med., Dipl.-Ing. (FH).</p> <p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA080</p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Titels sind unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBNA081</p> <p>Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.</p> <p>Fehlernummer: DBNA082</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Klammern.</p> <p>Fehlernummer: DBNA084</p> <p>Auf der ersten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA086</p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.</p> <p>Fehlernummer: DBNA088</p> <p>Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA089</p>
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND- BER <i>KENNZAB</i>	<p>Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens</p> <p>A = Änderung (z. B. infolge Heirat)</p> <p>Grundstellung (Leerzeichen) = Berichtigung des Namens oder keine Änderung</p>	<p>Zulässig ist „A“ oder Grundstellung (Leerzeichen).</p> <p>Fehlernummer: DBNA090</p>

2.3 Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Geburtsangaben (DBGB)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBGB	Zulässig ist „DBGB“. Fehlernummer: DBGB001 Zulässig ist nur die Datenlänge 117. Fehlernummer: DBGB910
005-034	030	an	K	GB-NAME GBNA	Geburtsname	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 und 1.3.4.1 Bei Meldungen zur Rentenversicherung (Stellen 3-5 des VFMM im VOSZ = TRV) muss der Geburtsname aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. Fehlernummer: DBGB007 Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBGB010 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Geburtsnamens sind unzulässig. Fehlernummer: DBGB011 Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Fehlernummer: DBGB012 Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern oder ein Punkt. Fehlernummer: DBGB014 Der Geburtsname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen. Fehlernummer: DBGB015 Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Geburtsnamens zugelassen. Fehlernummer: DBGB016 Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3). Fehlernummer: DBGB018 Auf der ersten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ zugelassen. Fehlernummer: DBGB020

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Auf der letzten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB022</p> <p>Doppel-Geburtsnamen sind Namen, die aus mehreren Teilen bestehen, die mit Bindestrich oder Apostroph verbunden sein können. Sie sind wie folgt zu verschlüsseln: Breit-Großmann Dominiquez-de-Lopez Bei zusammengesetzten Geburtsnamen sind die einzelnen Namensteile durch ein Leerzeichen zu teilen: Ali Ben Amar Dea</p>
035-054	020	an	K	GB-VORSATZ WORT <i>GBVOSA</i>	Vorsatzwort des Geburtsnamens gemäß Anlage 6	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB040</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte.</p> <p>Fehlernummer: DBGB044</p> <p>Auf der ersten Stelle des Geburtsvorsatzwortes ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB046</p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.</p> <p>Fehlernummer: DBGB048</p> <p>Zulässig sind nur die Vorsatzworte der Anlage „Tabelle der gültigen Vorsatzworte“ (Anlage 6). Der Prüfung auf Zulässigkeit ist nur der Teil bis zum ersten Zeichen ungleich Alpha zugrunde zu legen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB050</p>
055-074	020	an	K	GB-NAMENS ZUSATZ <i>GBNAZU</i>	Namenszusätze des Geburtsnamens gemäß Anlage 7	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB060</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte.</p> <p>Fehlernummer: DBGB064</p> <p>Auf der ersten Stelle des Geburtsnamenszusatzes ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB066</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.</p> <p>Fehlernummer: DBGB068</p> <p>Zulässig sind nur die Namenszusätze der Anlage „Tabelle der gültigen Namenszusätze“ (Anlage 7).</p> <p>Fehlernummer: DBGB070</p>
075-082	008	n	M	GEBURTS DATUM <i>GBDT</i>	<p>Geburtsdatum in der Form: jhjmmmtt</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB100</p> <p>Im Geburtstag oder im Geburtstag und im Geburtsmonat ist bei Ausländern (Feld SASC im DSME ungleich „000,“) „00“ bzw. „0000“ zulässig, wenn der Geburtstag und der Geburtsmonat nicht zu ermitteln sind.</p> <p>Fehlernummer: DBGB102</p> <p>Prüfung auf logische Richtigkeit.</p> <p>Fehlernummer: DBGB104</p> <p>Das Geburtsdatum darf nicht nach dem Verarbeitungsdatum liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB107</p> <p>Unzulässig sind Geburtsdaten, die vor Vollendung des 90. Lebensjahres liegen (GBDT < Verarbeitungsdatum - 90 Kalenderjahre).</p> <p>Fehlernummer: DBGB108</p> <p>Das Geburtsdatum (GBDT) muss gleich dem Geburtsdatum in der Interimsversicherungsnummer (Stellen 3 -8 der VSNR im DSME) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBGB110</p>
083-083	001	an	M	GESCHLECHT <i>GE</i>	<p>Geschlecht M = männlich W = weiblich</p>	<p>Zulässig ist nur „M“ oder „W“.</p> <p>Fehlernummer: DBGB120</p> <p>Bei GE = „M“ muss die Seriennummer der Interimsversicherungsnummer (Stellen 10 –11 der VSNR im DSME) = 00 - 49 sein.</p> <p>Fehlernummer: DBGB122</p> <p>Bei GE = „W“ muss die Seriennummer der Interimsversicherungsnummer (Stellen 10 –11 der VSNR im DSME) = 50 - 99 sein.</p> <p>Fehlernummer: DBGB124</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
084-117	034	an	M	GB-ORT <i>GBOT</i>	Geburtsort	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 und 1.3.4.2</p> <p>Der Geburtsort muss immer vorhanden sein.</p> <p>Fehlernummer: DBGB128</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB130</p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Geburtsortes sind unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBGB131</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern.</p> <p>Fehlernummer: DBGB134</p> <p>Auf der ersten Stelle des Geburtsortes ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB136</p> <p>Der Geburtsort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB138</p> <p>Unzulässiger fiktiver Geburtsort (z. B. ohne, unbekannt).</p> <p>Fehlernummer: DBGB140</p> <p>Auf der letzten Stelle des Geburtsortes ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB142</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

2.4 Datenbaustein: DBAN - Anschrift

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Anschrift (DBAN)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAN	Zulässig ist „DBAN“. Fehlernummer: DBAN001 Zulässig ist nur die Datenlänge 133. Fehlernummer: DBAN910
005-007	003	an	m	LAENDER- KENNZ <i>LDKZ</i>	Länder- (Kfz) Kennzeichen gemäß Anlage 8 (Nur bei ausländischen Anschriften)	Bei Inlandsanschriften ist das LDKZ mit Leerzeichen oder 'D' zu verschlüsseln. Bei Auslandsanschriften (LDKZ ungleich Leerzeichen) ist das LDKZ gemäß Anlage 8 anzugeben. Fehlernummer: DBAN012
008-017	010	an	m	PLZ <i>PLZ</i>	Postleitzahl (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)	Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“ zulässig. Fehlernummer: DBAN020 Bei Auslandsanschriften sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen zulässig. Fehlernummer: DBAN022 Bindestriche dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBAN024
018-051	034	an	M	WOHNORT <i>ORT</i>	Wohnort	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 Der Wohnort muss immer vorhanden sein. Fehlernummer: DBAN118 Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBAN120 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Wohnortes sind unzulässig. Fehlernummer: DBAN121 Auf der ersten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBAN124 Der Wohnort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. Fehlernummer: DBAN130

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Besonderheiten bei Inlandsanschriften: Es sind Buchstaben, Punkte, Kommata, Leerzeichen, Bindestriche, Schrägstriche oder Klammern zulässig. Fehlernummer: DBAN126</p> <p>Vor einem Punkt ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBAN128</p> <p>Auf der letzten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe, eine rechte Klammer oder ein Punkt zugelassen. Fehlernummer: DBAN132</p> <p>Besonderheiten bei Auslandsanschriften: Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche, Kommata, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern. Fehlernummer: DBAN140</p> <p>Auf der letzten Stelle des Wohnortes ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen. Fehlernummer: DBAN144</p>
052-084	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stellen.</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBAN150</p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn, die Straße beginnt mit „III“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist. Fehlernummer: DBAN151</p> <p>Bei Auslandsanschriften muss immer eine Straße vorhanden sein. Fehlernummer: DBAN154</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern. Fehlernummer: DBAN156</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen bestehen.</p> <p>Fehlernummer: DBAN158</p> <p>Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe oder eine Ziffer zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBAN160</p> <p>Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma als Folgezeichen zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBAN162</p> <p>Vor der ersten Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen.</p> <p>Fehlernummer: DBAN164</p> <p>Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.</p> <p>Fehlernummer: DBAN166</p> <p>Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBAN168</p>
085-093	009	an	K	HAUS-NR NR	Hausnummer	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBAN170</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche.</p> <p>Fehlernummer: DBAN174</p> <p>Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.</p> <p>Fehlernummer: DBAN176</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die folgenden Fehlerprüfungen DBANa10 – DBANa17 beziehen sich auf den Abgleich mit bundesweiten Adreßdateien.</p> <p>Die Anschrift muss postalisch korrekt sein.</p> <p>Fehlernummer: DBANe10</p> <p>Eine Inlandsanschrift wurde als Auslandsanschrift gemeldet.</p> <p>Fehlernummer: DBANe11</p> <p>Die PLZ oder der WOHNORT ist nicht eindeutig zuzuordnen (Er ist mehrfach vorhanden).</p> <p>Fehlernummer: DBANe12</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Die STRASSE ist innerhalb des angegebenen Wohnortes nicht eindeutig zuzuordnen. Fehlernummer: DBANe13</p> <p>Die PLZ in Verbindung mit dem WOHNORT ist nicht identifizierbar. Fehlernummer: DBANe14</p> <p>Die STRASSE ist nicht identifizierbar. Fehlernummer: DBANe15</p> <p>Die STRASSE wurde gefunden, die HAUS-NR ist aber nicht zuzuordnen. Fehlernummer: DBANe16</p> <p>Die PLZ ist nicht zu ermitteln, da der Straßename mehrfach vorhanden ist. Fehlernummer: DBANe17</p>
094-133	040	an	K	ADR-ZUSATZ <i>ADRZU</i>	Anschriftenzusatz	<p>Als Anschriftenzusatz kann z. B. „Hinterhaus“ angegeben werden. Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBAN180</p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Adressenzusatzes sind unzulässig. Fehlernummer: DBAN181</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern. Fehlernummer: DBAN184</p> <p>Auf der ersten Stelle des Anschriftenzusatzes ist nur ein Buchstabe oder eine Ziffer zugelassen. Fehlernummer: DBAN185</p> <p>Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen. Fehlernummer: DBAN188</p>

2.5 Datenbaustein: DBEU - Europäische Versicherungsnummer

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Europäische Versicherungsnummer (DBEU)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBEU	Zulässig ist „DBEU“. Fehlernummer: DBEU001 Zulässig ist nur die Datenlänge 27. Fehlernummer: DBEU910
005-007	003	n	M	GB-LAND GBLD	Geburtsland eines EU-/EWR-Staatsangehörigen	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBEU010 Zulässig sind nur die vom statistischen Bundesamt festgelegten Schlüsselzahlen (s. Anlage 8). Fehlernummer: DBEU012
008-027	020	an	K	EUVSNR <i>EUVSNR</i>	Europäische VSNR	Keine Prüfung

2.6 Datenbaustein: DBSO - Sofortmeldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Sofortmeldung (DBSO)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBSO	Zulässig ist „DBSO“. Fehlernummer: DBSO001 Zulässig ist nur die Datenlänge 15. Fehlernummer: DBSO910
005-012	008	n	M	ZEITRAUM- BEGINN ZRBE	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse = Beschäftigungsbeginn) in der Form: jhjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBSO010 Prüfung auf logische Richtigkeit. Fehlernummer: DBSO012 Der ZRBE darf nicht vor dem 01.01.1990 liegen. Fehlernummer: DBSO014 Der ZRBE muss kleiner sein als das Ende des Monats des Verarbeitungsdatum + 2 Kalendermonate. Fehlernummer: DBSO016
013-013	001	an	M	KENNZ- MEHRFACH KENNZMF	Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter N = kein Mehrfachbeschäftigter J = Mehrfachbeschäftigter	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBSO020
014-014	001	an	M	KENNZ- KONTROLL KENNZK	Kennzeichen Kontrollmeldung: N = keine Kontrollmeldung J = Sofortmeldung mit Kontrollmeldung	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBSO030
015-015	001	an	M	KENNZ-GERING KENNZGE	Kennzeichen geringfügig Beschäftigte(r) N = kein(e) geringfügig Beschäftigte(r) J = geringfügig Beschäftigte(r)	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBSO040

Anlage 3 zu Punkt 1

KENNZ-KNV-SEE = S = See-Sozialversicherung						
Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
006-007	002	n	M	BERUFSGRUPPEN <i>BGR</i>	Seemännische Berufsgruppen	
008-009	002	n	M	VERSICHERUNGSARTEN <i>VA</i>	Versicherungsarten bei – nichtfahrenden Versicherten – Beschäftigung auf deutschen Schiffen ohne / mit Eintragung im ISR – Versicherung kraft Ausstrahlung – Versicherung auf Antrag	
010-011	002	n	M	FAHRZEUGGRUPPEN <i>FGR</i>	Fahrzeuggruppen	
012-013	002	n	K	PATENTE <i>PAT</i>	Seemännische Befähigungszeugnisse (Patente)	
014-014	001	an	M	ANTRAG AUF RV-BEFREIUNG <i>AQRVB</i>	Formloser Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für nichtdeutsche Seeleute (gilt nur zur Fristwahrung)	
015-050	036	an	M	RESERVE		
051-052	002	n	M	VKNR <i>VKNR</i>	Angabe der VKNR zur Speicherung im Rentenversicherungskonto (BQ-Format). Feld wird von der See-KK vor Weiterleitung an die RV (BfA / DSRV) gefüllt.	Handelt es sich um einen Datenbaustein DBKS von der See-Krankenkasse (KENNZKS = „S“) auf der Strecke See-Krankenkasse zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) ist nur „96“ oder „98“ zulässig. Fehlernummer: DBKS200
053-220	168	an	M	Reserve		

2.8 Datenbaustein: DBSV - Sozialversicherungsausweis

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Sozialversicherungsausweis (DBSV)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBSV	Zulässig ist „DBSV“. Fehlernummer: DBSV001 Zulässig ist nur die Datenlänge 5. Fehlernummer: DBSV910
005-005	001	an	M	KENNZ-SVA <i>KENNZSVA</i>	Kennzeichen, ob ein SV-Ausweis zu erstellen ist: J = <i>SV-Ausweis ausstellen</i>	Zulässig ist „J“. Fehlernummer: DBSV010

Anlage 3 zu Punkt 1

2.9 Datenbaustein: DBVR - Vergabe/Rückmeldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Vergabe/Rückmeldung (DBVR)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBVR	Zulässig ist DBVR. Fehlernummer: DBVR001 Zulässig ist nur die Datenlänge 20. Fehlernummer: DBVR910
005-006	002	n	M	ABGABEGRUND GDMQ	Grund der Abgabe; 01 = Antrag auf Vergabe einer VSNR 02 = Rückmeldung einer VSNR 03 = Mitteilung über die Stilllegung einer VSNR mit Angabe der aktuellen VSNR 99 = Erinnerung nach Antrag auf Vergabe einer VSNR	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBVR010 Zulässig sind die Werte „01“ - „03“ oder „99“. Fehlernummer: DBVR012 Bei Meldungen von den Krankenkassen zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) ist nur „01 oder „99“ zulässig. Fehlernummer: DBVR014 Bei Meldungen von den sonstigen Stellen zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“, „BWTRV“, „BZTRV“, „PVTRV“, „KSTRV“ oder „TUTBF“) ist nur „01“ oder „99“ zulässig. Fehlernummer: DBVR016 Die Angabe einer Interimsversicherungsnummer (Feld „VSNR im DSME“) ist nur zulässig, wenn Feld GDMQ = „01“, „02“ oder „99“ ist. Fehlernummer: DBVR020
007-008	002	n	M	BEREICHS-NR-VA BRNR	Bereichsnummer der Vergabeanstalt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBVR030 Zulässig sind die Werte „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“, oder „89“. Fehlernummer: DBVR032
009-020	012	an	m	VSNR-VERGABE VSNRZH	Versicherungsnummer ermittelt bzw. vergeben in der Form: bbttmmjjassp	Bei GDMQ = „01“ oder „99“ ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DBVR080

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei GDMQ = „02“ oder „03“ ist die Versicherungsnummer auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen zu prüfen.</p> <p>Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBVR082</p> <p>Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“ oder „89“.</p> <p>Fehlernummer: DBVR084</p> <p>Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Bei Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum bzw. bei ausgeschöpfter Seriennummer sind auch die Tagesangaben „00“ oder größer als „31“ und Monatsangaben mit „00“ zulässig. Nicht zugelassen sind Tagesangaben „96“, „98“ und „99“ sowie die Monatsangaben ungleich „00“ bis „12“.</p> <p>Die Tagesangabe „97“ ist nur in Verbindung mit der Monatsangabe „01“ bis „12“ zulässig. In den Fällen, in denen die Seriennummern „49“ bzw. „99“ überschritten werden, ist die Addition der Zahl 32 oder 64 (bei Personen, die am Ersten eines Monats geboren sind, auch die Zahl 96) auf die Tagesangabe vorgesehen.</p> <p>Fehlernummer: DBVR086</p> <p>Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, die die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet. - Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2 und 1 multipliziert.

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>– Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer. Fehlernummer: DBVR088</p> <p>Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen.</p> <p>Mehrere Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer (GD im DSME = „99“) für den gleichen Versicherten in einem Verarbeitungslauf sind unzulässig (DSME - ohne DATUM-ERSTELLUNG - und die angehängten Datenbausteine sind identisch mit einem in diesem Verarbeitungslauf bereits verarbeiteten Datensatz). Fehlernummer: DBVRe01</p>

2.10 Datenbaustein: DBRG - Rückmeldung des Zusammentreffens bei geringfügiger Beschäftigung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Rückmeldung geringfügig Beschäftigte (DBRG)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBRG	Zulässig ist „DBRG“. Fehlernummer: DBRG001
005-012	008	n	M	ZEITRAUM- BEGINN <i>ZRBG</i>	Zeitraumbeginn der eingegangenen Meldung in der Form: jhjmmmt	Keine Prüfung
013-020	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE <i>ZREN</i>	Zeitraumende der eingegangenen Meldung in der Form: jhjmmmt	Keine Prüfung
021-023	003	n	M	PERSONEN- GRUPPE <i>PERSGR</i>	Personengruppenkennzeichen der eingegangenen Meldung	Keine Prüfung
024-025	002	n	M	ZAHL-TAGE <i>ZLTG</i>	Anzahl der Tage der eingegangenen Meldung	Keine Prüfung
026-026	001	an	M	WAEHRUNGS- KENNZ <i>WG</i>	Währungskennzeichen D = DM E = EUR	Keine Prüfung
027-032	006	n	M	ENTGELT <i>EG</i>	Entgelt	Keine Prüfung
033-036	004	n	M	BEITRAGS- GRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV	Keine Prüfung
037-051	015	an	M	BBNR-AG <i>BBNRAG</i>	Betriebsnummer des Arbeitgebers nnnnnnnn	Keine Prüfung
052-066	015	an	M	BBNR-KK <i>BBNRKK</i>	Betriebsnummer der Krankenkasse nnnnnnnn	Keine Prüfung

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
067-094	028	an	M	NAME- BETRIEB-1 NABE1	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
095-122	028	an	M	NAME- BETRIEB-2 NABE2	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
123-150	028	an	M	STRASSE STR	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Be- triebsdatei der BA	Keine Prüfung
151-155	005	n	M	POSTLEITZAHL PLZ	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Be- triebsdatei der BA	Keine Prüfung
156-187	032	an	M	ORT OT	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Be- triebsdatei der BA	Keine Prüfung
188-206	019	an	M	PZB PZB	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Be- triebsdatei der BA	Keine Prüfung
207-208	002	n	M	ZAEHLER ANRG	Anzahl der angehäng- ten Teile	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBRG300 Zulässig ist nur 01 - 46 Fehlernummer: DBRG310

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
die folgenden Werte wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ZAEHLER						
001-008	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN-nn <i>ZRBGnn</i>	Zeitraumbeginn der weiteren Beschäftigung in der Form: jhjmmmtt	Keine Prüfung
009-016	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE-nn <i>ZRENnn</i>	Zeitraumende der weiteren Beschäftigung in der Form: jhjmmmtt	Keine Prüfung
017-019	003	n	M	PERSONENGRUPPE-nn <i>PERSGRnn</i>	Personengruppenkennzeichen der weiteren Beschäftigung	Keine Prüfung
020-021	002	n	M	ZAHL-TAGE-nn <i>ZLTG1</i>	Anzahl der Tage der weiteren Beschäftigung	Keine Prüfung
022-022	001	an	M	WAEHRUNGSKENNZ <i>WG</i>	Währungskennzeichen D = DM E = EUR	Keine Prüfung
023-028	006	n	M	ENTGELT <i>EG</i>	Entgelt	Keine Prüfung
029-032	004	n	M	BEITRAGSGRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV	Keine Prüfung
033-047	015	an	M	BBNR-AG-nn <i>BBNRAGnn</i>	Betriebsnummer des Arbeitgebers der weiteren Beschäftigung nnnnnnnn	Keine Prüfung
048-062	015	an	M	BBNR-KK-nn <i>EPNRnn</i>	Betriebsnummer der Krankenkasse der weiteren Beschäftigung nnnnnnnn	Keine Prüfung
063-066	004	an	M	HINWEIS <i>HW</i>	Hinweis der Art der Überschneidung	Keine Prüfung
067-094	028	an	M	NAME-BETRIEB-1-nn <i>NABE1nn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
095-122	028	an	M	NAME-BETRIEB-2-nn <i>NABE2nn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
123-150	028	an	M	STRASSE-nn <i>STRnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
151-155	005	n	M	POSTLEITZAHL-nn <i>PLZnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
156-187	032	an	M	ORT-nn <i>OTnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
188-206	019	an	M	PZB-nn <i>PZBnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung

3 Datensatz: DSAE - Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSAE	Zulässig ist „DSAE“. Fehlernummer: DSAEv01 Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „KVTWL“, „KVTRV“, „BATRV“, „RVTBA“, „BVTRV“, „KOTRV“, „BFTDS“, „DSTBF“, „SOTBF“ oder „UETBF“. Fehlernummer: DSAE004
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren	Zulässig ist „DEUEV“. Fehlernummer: DSAEv05
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSAE020 Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt: Bei Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) muss es sich um eine gültige Krankenkassen-Betriebsnummer und bei Meldungen der Sonderversorgungsträger an die BfA (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) um eine gültige Sonderversorgungs-Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSAEv10 Bei Meldungen – der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) muss die Betriebsnummer „76641777“, – des Bundesversicherungsamtes (VFMM = „BVTRV“) „90274658“ und – der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) „44825269“ und – von Übergangsgeld an die BfA (VFMM im VOSZ = „UETBF“) „98503184“ oder „98702232“ lauten. Fehlernummer: DSAE022

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSAE030 Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt: Fehlernummer: DSAEv20
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAE040 Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSAE042
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAE050 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSAE052 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSAE054 Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSAE056 Die Uhrzeit darf bei Erstellungsdatum = Verarbeitungsdatum nicht größer oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt sein. Fehlernummer: DSAE058 Die Mikrosekunden dürfen nicht generell auf Null stehen. Fehlernummer: DSAEv30
062-062	001	n	m	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft 2 = Datensatz ist durch die Rentenversicherung manuell zu bearbeiten	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAE060 Zulässig ist „0“, „1“ oder „2“ Fehlernummer: DSAE062

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL oder „KVTRV“), der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), des Bundesversicherungsamtes (VFMM = „BVTRV“), den Verwaltungsbehörden für die Kriegsofferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) zur Rentenversicherung sowie der Sonderversorgungsträger (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) und bei Meldungen von Übergangsgeld (VFMM im VOSZ = „UETBF“) an die BfA ist nur der Wert „0“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAEv35</p> <p>Der Wert „2“ darf nur bei Meldungen von der Datenstelle zu den Landesversicherungsanstalten verwendet werden.</p> <p>Fehlernummer: DSAEv42</p>
063-063	001	n	m	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DSAE070</p> <p>Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE072</p> <p>Ist im Feld FEKZ ein Wert > „0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE070</p> <p>Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“).</p> <p>Fehlernummer: DSAEv52</p>
Daten zur Identifikation						
064-075	012	an	M	VSNR <i>VSNR</i>	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp	<p>Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DSAE082</p> <p>Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“ oder „89“.</p> <p>Fehlernummer: DSAE084</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Bei Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum bzw. bei ausgeschöpfter Seriennummer sind auch die Tagesangaben „00“ oder größer als „31“ und Monatsangaben mit „00“ zulässig. Nicht zugelassen sind Tagesangaben „96“, „98“ und „99“ sowie die Monatsangaben ungleich „00“ bis „12“.</p> <p>Die Tagesangabe „97“ ist nur in Verbindung mit der Monatsangabe „01“ bis „12“ zulässig. In den Fällen, in denen die Seriennummern „49“ bzw. „99“ überschritten werden, ist die Addition der Zahl 32 oder 64 (bei Personen, die am Ersten eines Monats geboren sind, auch die Zahl 96) auf die Tagesangabe vorgesehen.</p> <p>Fehlernummer: DSAE086</p> <p>Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen.</p> <p>Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, die die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet. – Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2, 1 multipliziert. – Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer. <p>Fehlernummer: DSAE088</p> <p>Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen.</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
076-077	002	an	M	VSTR VSTR	<p>Versicherungsträger, für den die Meldung bestimmt ist</p> <p>0A = ArV 0B = AV 0C = KnV-ArV 0G = KnV-AV AB = AV-Weiterleitung zur ArV AC = KnV-ArV-Weiterleitung zur ArV AG = KnV-AV-Weiterleitung zur ArV BA = ArV-Weiterleitung zur AV BB = ArV-Rückweisung zur AV BC = KnV-ArV-Weiterleitung zur AV BG = KnV-AV-Weiterleitung zur AV</p>	<p>Es sind nur die im Feld „Inhalt/ Erläuterung“ angegebenen Werte zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE120</p> <p>Bei Meldungen von der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“), von der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), vom Bundesversicherungsamt (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) und von den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) zur Rentenversicherung sind nur „0A“, „0B“, „0C“ oder „0G“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE124</p> <p>Bei Meldungen von der BfA zur Datenstelle (VFMM im VOSZ = „BFTDS“) sind nur „0A“, „0C“, „0G“, „AB“, „AC“ oder „AG“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE130</p> <p>Bei Meldungen von der Datenstelle zur BfA (VFMM im VOSZ = „DSTBF“) sind nur „0B“, „BA“, „BB“, „BC“ oder „BG“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE132</p>
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	<p>Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).</p> <p>Bei Meldungen zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Rentenversicherung ist hier die Betriebsnummer des Arbeitsamtes anzugeben.</p> <p>Bei Meldungen von der Kriegsopferversorgung ist die Betriebsnummer des Versorgungsamtes anzugeben.</p> <p>Bei Meldungen von der Krankenkasse ist hier die Betriebsnummer der Krankenkasse anzugeben.</p> <p>nnnnnnnn</p>	<p>Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen.</p> <p>Fehlernummer: DSAE142</p> <p>Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) zur Rentenversicherung muss die Betriebsnummer in der Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit enthalten sein.</p> <p>Fehlernummer: DSAEe60</p> <p>Bei Meldungen vom Bundesversicherungsamt (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) zur BfA muss die Betriebsnummer „90274658“ lauten.</p> <p>Fehlernummer: DSAE156</p> <p>Bei Meldungen von Übergangsgeld an die BfA (VFMM im VOSZ = „JETBF“) muss die Betriebsnummer „98503184“ oder „98702232“ lauten.</p> <p>Fehlernummer: DSAE158</p> <p>Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) muss es sich um eine gültige Krankenkassen-Betriebsnummer und von den Sonderversorgungsträgern an die BfA (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) um eine gültige Sonderversorgungsbetriebsnummer handeln.</p> <p>Fehlernummer: DSAEv70</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
093-112	020	an	m	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	<p>Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung.</p> <p>Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit zu den Krankenkassen: <u>Betreuendes Arbeitsamt:</u> nnnnn = Dienststellennummer oder nnn00 = Nummer des Arbeitsamtes mit nachfolgenden Nullen <u>Kundennummer:</u> nnn = Nummer des ersterfassenden Arbeitsamtes A Buchstabe nnnnnn = 6-stellige laufende Nummer (bisherige Stammnummer)</p>	<p>Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) zur Rentenversicherung müssen die Stellen 93 - 100 und 102 - 107 numerisch und ungleich Nullen und in Stelle 101 muss ein Großbuchstabe angegeben sein. Die Stellen 108 – 112 müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein.</p> <p>Fehlernummer: DSAE160</p>
113-170	058	an	M	RESERVE	Das Feld ist aus Vereinheitlichungsgründen enthalten und hier auf Grundstellung (Leerzeichen)	Keine Prüfung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für die Übermittlung von Anrechnungs- bzw. von Entgeltsersatzleistungszeiten vorhanden sind						
171-171	001	an	M	MM-ANRECH- NUNGSZEITEN MMAZ	<p>Merkmal, Datenbaustein DBAZ - Anrechnungszeiten vorhanden: N = keine Anrechnungszeiten J = Anrechnungszeiten vorhanden</p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“.</p> <p>Fehlernummer: DSAE400</p> <p>Wenn Inhalt = „J“, dann muss Feld MMEZ = „N“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSAE402</p> <p>Bei MMAZ = „J“ muss Datenbaustein-DBAZ - Anrechnungszeiten vorhanden sein.</p> <p>Fehlernummer: DSAE930</p> <p>Bei Meldungen des Bundesversicherungsamtes (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) ist nur „J“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE404</p> <p>Bei Meldungen der Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“), der Sonderversorgungsträger an die BfA (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) und von Übergangsgeld an die BfA (VFMM im VOSZ = „JETBF“) ist nur „N“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE406</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
172-172	001	an	M	MM-ENTGELT-ERSATZLEISTUNGSZEITEN MMEZ	Merkmal, Datenbaustein DBEZ - Entgeltersatzleistungszeiten vorhanden: N = keine Entgeltersatzleistungszeiten J = Entgeltersatzleistungszeiten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSAE410 Wenn Inhalt = „N“, dann muss Feld MMAZ = „J“ sein. Fehlernummer: DSAE412 Bei MMEZ = „J“ muss Datenbaustein-DBEZ - Entgeltersatzleistungszeiten vorhanden sein. Fehlernummer: DSAE931 Bei Meldungen des Bundesversicherungsamtes (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSAE414 Bei Meldungen der Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“), der Sonderversorgungsträger an die BfA (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) und von Übergangsgeld an die BfA (VFMM im VOSZ = „JETBF“) ist nur „J“ zulässig. Fehlernummer: DSAE416
173-190	018	an		RESERVE	Feld nicht belegt (Grundstellung)	Keine Prüfung
Daten zum Sachverhalt						
191-xxx	xxx				Es folgt ein Datenbaustein gem. den Angaben zu den Feldern Stellen 171-172. Datenbausteine für die Übermittlung von Anrechnungs- und Entgeltersatzleistungszeiten – Datenbaustein DBAZ - Anrechnungszeiten – Datenbaustein DBEZ - Beitragszeiten	Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSAE = „1“), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt. Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSAE (190 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 171 bis 172) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen. Fehlernummer: DSAE910
Daten zum Fehlersachverhalt						
xxx-xxx	xxx				Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	

3.1 Datenbaustein: DBAZ - Anrechnungszeiten

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Anrechnungszeiten (DBAZ)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAZ	Zulässig ist „DBAZ“. Fehlernummer: DBAZ001 Zulässig ist nur die Datenlänge 23. Fehlernummer: DBAZ910
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen Stornierung: N = keine Stornierung J = Stornierung	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBAZ010
006-007	002	an	M	ART-DER-ZEIT LEAT	Angaben zu der gemeldeten Zeit 40 = Sperrzeit (§144 SGB III) 41 = Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI) 51 = Krankheitszeiten (Arbeitsunfähigkeit) ohne Leistungsbezug (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) 52 = Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfrist (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI) 54 = Schulausbildung nach dem 16. Lebensjahr (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI i. V. mit § 252 Abs. 4 SGB VI)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBAZ020 Zulässig sind die Ziffern „40“, „41“, „51“, „52“ oder „54“. Fehlernummer: DBAZ022 Meldungen von Schwangerschaftszeiten (LEAT = „52“) sind nur für weibliche Personen (Seriennummer in der VSNR im DSAE = „50“ - „99“) zulässig. Fehlernummer: DBAZ024 Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) sind nur die Ziffern „40“ oder „41“ zulässig. Fehlernummer: DBAZ026 Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) sind nur die Ziffern „51“, „52“ oder „54“ zulässig. Fehlernummer: DBAZ028 Bei Meldungen vom Bundesversicherungsamt (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) ist nur die Ziffer „52“ zulässig. Fehlernummer: DBAZ029
008-015	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBAZ030 Prüfung auf logische Richtigkeit. Fehlernummer: DBAZ032

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bis 31.12.1991 erfolgt bei Meldungen ungleich Schulausbildung (LEAT ≠ „54“) nur eine Prüfung auf logische Richtigkeit. Fälle dieser Art werden von der Datenstelle oder der BfA der Sachbearbeitung der Rentenversicherung mit der folgenden Hinweisnummer zur manuellen Überprüfung angezeigt.</p> <p>Hinweisnummer: DBAZv20</p> <p>Bei Meldungen für Schulausbildung (LEAT = „54“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 16. Lebensjahres liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBAZ034</p>
016-023	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE ZREN	<p>Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll</p> <p>jhjmmmtt</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBAZ040</p> <p>Prüfung auf logische Richtigkeit.</p> <p>Fehlernummer: DBAZ042</p> <p>Das Zeitraumende (ZREN) muss gleich oder größer dem Zeitraumbeginn (ZRBG) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBAZ044</p> <p>Das Jahr des Zeitraumende (ZREN) muss bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – ungleich Schulausbildung (LEAT ≠ „54“) und – ungleich Stornierungen für Zeiten vor dem 01.01.1999 (KENNZST = N und ZREN < 19990101) <p>gleich dem Jahr des Zeitraumbeginn (ZRBG) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBAZ046</p> <p>Das Zeitraumende (ZREN) muss kleiner oder gleich dem Ende des Monats der Verarbeitung + 3 Kalendermonate sein.</p> <p>Fehlernummer: DBAZ048</p>

3.2 Datenbaustein: DBEZ - Entgeltersatzleistungszeiten

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Entgeltersatzleistungszeiten (DBEZ)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBEZ	Zulässig ist „DBEZ“. Fehlernummer: DBEZ001 Zulässig ist nur die Datenlänge 41. Fehlernummer: DBEZ910
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen Stornierung: N = keine Stornierung J = Stornierung	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBEZ010
006-007	002	an	M	LEISTUNGSART LEAT	Angaben zur Leistungsart 00 = Krankengeld 01 = Verletztengeld 02 = Versorgungskrankengeld 03 = Übergangsgeld der Rentenversicherung 04 = Übergangsgeld der Unfallversicherung für berufsfördernde Leistungen 05 = Übergangsgeld der Kriegsopferfürsorge für berufsfördernde Leistungen 06 = Übergangsgeld der Rentenversicherung für berufsfördernde Leistungen 07 = Übergangsgeld der Unfallversicherung während Berufsausbildung 08 = Übergangsgeld der Kriegsopferfürsorge während Berufsausbildung 09 = Übergangsgeld der Rentenversicherung während Berufsausbildung 21 = Unterhaltsgeld 22 = Übergangsgeld	Die Ziffern „05“ und „08“ sind zurzeit nicht zugelassen, weil die Kriegsopferfürsorge nicht am maschinellen Meldeverfahren teilnimmt. Zulässig sind die Ziffern „00“ - „04“, „06“, „07“, „09“, „21“ - „23“, „25“ - „33“, „40“ oder „41“. Fehlernummer: DBEZ020 Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) sind nur „00“, „01“, „04“ oder „07“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ022 Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) ist nur „21“ - „23“, „25“, „27“ - „33“, „40“ oder „41“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ024 Bei Meldungen von den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) ist nur „02“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ026 Bei Meldungen von den Sonderversorgungsträgern an die BfA (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) ist nur „26“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ028 Bei Meldungen von Übergangsgeld an die BfA (VFMM im VOSZ = „UETBF“) ist nur „03“, „06“ oder „09“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ029

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p>23 = Eingliederungsgeld /-hilfe</p> <p>24 = Vorruhestandsgeld im Beitrittsgebiet (Altfälle)</p> <p>25 = Altersübergangsgeld</p> <p>26 = Versorgungsleistung nach § 9 Abs.1 Nr.1b-d AAÜG (Altfälle)</p> <p>27 = Arbeitslosengeld nach Altersteilzeit</p> <p>28 = Zuschußbetrag nach dem ATG</p> <p>29 = Übergangsgeld der Bundesanstalt für Arbeit während Berufsausbildung</p> <p>30 = Teilarbeitslosengeld nach § 150 SGB III</p> <p>31 = Teilunterhaltsgeld nach § 154 SGB III</p> <p>32 = Teilübergangsgeld nach § 160 Abs. 1 Satz 2 SGB III</p> <p>33 = Teilübergangsgeld während Berufsausbildung nach § 160 Abs. 1 Satz 2 SGB III</p> <p>40 = Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe</p> <p>41 = Arbeitslosenhilfe</p>	
008-009	002	n	M	ABGABEGRUND <i>GDMQ</i>	<p>Grund der Abgabe</p> <p>02 = Ende des Leistungsbezuges</p> <p>03 = Jahresmeldung</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ030</p> <p>Zulässig sind „02“ oder „03“.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ032</p>
010-017	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG</i>	<p>Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll in der Form: jhjmmmtt</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ040</p> <p>Prüfung auf logische Richtigkeit.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ042</p> <p>Bis 31.12.91 erfolgt nur eine Prüfung auf logische Richtigkeit. Fälle dieser Art werden von der Datenstelle oder der BfA der Sachbearbeitung der Rentenversicherung mit der folgenden Hinweisnummer zur manuellen Überprüfung angezeigt.</p> <p>Hinweisnummer: DBEZe20</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen von Arbeitslosengeld nach Altersteilzeit (LEAT = 27) oder für Meldungen mit einem Zuschußbetrag nach dem ATG (LEAT = 28) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.05.1996 liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ044</p> <p>Bei Meldungen für Teilarbeitslosengeld (LEAT = „30“), Teilunterhaltsgeld (LEAT = „31“), Teilübergangsgeld (LEAT = „32“) und Teilübergangsgeld während Berufsausbildung (LEAT = „33“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.01.1998 liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ046</p>
018-025	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE ZREN	<p>Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll in der Form: jhjmmmtt</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ050</p> <p>Prüfung auf logische Richtigkeit.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ052</p> <p>Das Zeitraumende (ZREN) muss gleich oder größer dem Zeitraumbeginn (ZRBG) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ054</p> <p>Das Jahr des Zeitraumende (ZREN) muss gleich dem Jahr des Zeitraumbeginns (ZRBG) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ056</p> <p>Das Zeitraumende (ZREN) muss kleiner oder gleich dem Ende des Monats der Verarbeitung + 1 Kalendermonat sein.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ058</p>
026-026	001	an	M	WAEHRUNGS- KENNZ WG	<p>Währungskennzeichen D = DM E = EUR</p>	<p>Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „D“ oder „E“.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ082</p> <p>Die Angabe des Währungskennzeichens „E“ ist erst für Zeiten ab dem 01.01.2002 zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ084</p> <p>Die Angabe des Währungskennzeichens „D“ ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ086</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
027-032	006	n	M	ENTGELT EG	<p>Entgelt in vollen DM/EUR</p> <p>Die Angabe des Entgeltes in EUR ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Entgeltes in DM ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBEZ090</p> <p>Die Grundstellung (Nullen) ist für Zeiten ab 1992 (ZRBG > 19911231) unzulässig. Fehlernummer: DBEZ094</p> <p>Bei Entgelt ungleich Grundstellung (Nullen) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld WG unzulässig. Fehlernummer: DBEZ095</p> <p>Es gelten die Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen der Rentenversicherung der Arbeiter / Angestellten bzw. der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe Ziffer 2.3.3). Fehlernummer: DBEZ096</p>
033-039	007	n	M	BEITRAGS ANTEIL BY	<p>Beitragsanteil in der Form: 5 Stellen DM/EUR, 2 Stellen Pfennige/Cent</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBEZ100</p> <p>Der Beitragsanteil (BY) darf für Meldungen mit den Leistungsarten (Feld LEAT) = „02“, „03“, „06“, „09“, „20“ - „23“, „25“ - „33“ nur auf Grundstellung (Nullen) stehen. Fehlernummer: DBEZ102</p> <p>Der Beitragsanteil (BY) darf nicht größer sein, als der Betrag, der sich aus der Multiplikation der Beitragsbemessungsgrundlage der knappschaftlichen Rentenversicherung mit der Hälfte des Beitragssatzes der Arbeiter- und Angestellten-Rentenversicherung ergibt. Fehlernummer: DBEZ104</p> <p>Bei Beitragsanteil (BY) ungleich Grundstellung (Nullen) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld WG unzulässig. Fehlernummer: DBEZ106</p>

Anlage 3 zu Punkt 1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
040-040	001	an	M	KENNZ- RECHTSKREIS <i>KENNZRK</i>	<p>Kennzeichen Rechtskreis</p> <p>W = altes Bundesland</p> <p>O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin</p>	<p>Zulässig ist „W“ oder „O“.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ160</p> <p>Meldungen von Altersübergangsgeld oder Versorgungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1b - d AAÜG (LEAT = „25“ oder „26“) sind nur mit KENNZRK = „O“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ164</p> <p>Meldungen von Eingliederungsgeld oder Eingliederungshilfe (LEAT = „23“) sind nur mit KENNZRK = „W“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ166</p>
041-041	001	an	M	KENNZ- WIEDEREIN GLIEDERUNG <i>MMWE</i>	<p>Wiedereingliederungsfall</p> <p>N = kein Wiedereingliederungsfall</p> <p>J = Wiedereingliederungsfall</p>	<p>Zulässig sind „N“ oder „J“.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ180</p>

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Nachlaufsatzes NCSZ	Zulässig ist nur „NCSZ“. Fehlernummer: NCSZv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 63. Fehlernummer: NCSZv99
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL <i>VFMM</i>	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: <i>siehe Beschreibung Vorlaufsatz</i>	Gleicher Inhalt wie Feld VERFAHRENSMERKMAL im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv10
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Gleicher Inhalt wie Feld BBNR-ABSENDER im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv20
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Gleicher Inhalt wie Feld BBNR-EMPFAENGER im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv30
040-047	008	n	M	DATUM- ER STELLUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv45 Gleicher Inhalt wie Feld DATUM-ERSTELLUNG im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv40
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR <i>DTNR</i>	Dateifolgenummer 000001 - 999999	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv55 Gleicher Inhalt wie Feld LFD-DATEI-NR im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv50
054-061	008	n	M	ANZAHL- SAETZE ZLSZ	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv65 Zulässig ist die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsätze übereinstimmt. Fehlernummer: NCSZv60
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des Nachlaufsatzes 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv75 Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: NCSZv70

5. Fehlerkatalog

Allgemeines

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen 01 - 04 Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.

Stellen 05 - 05 Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung des jeweiligen Spitzenverbandes der Krankenkassen bzw. des VDR, der BfA oder der BA überlagert:

- A AOK-Bundesverband
- B Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- D Bundesverband der Betriebskrankenkassen
- E Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V./Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.
- F Bundesanstalt für Arbeit
- H Hinweise
- I IKK-Bundesverband
- K Bundesknappschaft
- L Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen
- S See-Krankenkasse
- V Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (DSRV)

Stellen 06 - 07 Fehlernummer
Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung.
Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.

Fehlernummer ab Dxxx900 deuten auf einen gleichzeitigen Abbruch der Fehlerprüfung hin (z. B. wegen eines Fehlers in der Satzlänge).

Die Fehlerprüfung wird nach mehr als 8 erkannten Fehlern abgebrochen. Auf diesen Sachverhalt wird mit der neunten Fehlernummer DSME920 bzw. DSAE920 hingewiesen.

Die Fehlernummern für die Prüfungen des Vor- und des Nachlaufsatzes sind hier aufgenommen, da die Prüfungen verbindlich festgelegt wurden und die Bekanntgabe bundesweit erfolgen muss. Die Prüfungen sind aber von jedem Anwender selbst zu realisieren.

Das Kernprüfprogramm gibt zurzeit nur die erste Zeile des Fehlertextes (Kurztext) aus. Die optionale Ausgabe auch des Langtextes bleibt einer späteren Version vorbehalten.

VOSZ

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0
VOSZ	v01	KENNUNG ungleich VOSZ Im Feld Kennung des Vorlaufsatzes ist nur VOSZ zugelassen							
VOSZ	v10	VERFAHRENSMERKMAL unzulässig Das Verfahrensmerkmal ist unzulässig							
VOSZ	v20	BBNR-ABSENDER nicht zugelassen Der Absender ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen							
VOSZ	v30	BBNR-EMPFAENGER nicht BBNR des tatsächlichen Empfängers Die im Feld Betriebsnummer-Empfänger angegebene BBNR entspricht nicht der Betriebsnummer des tatsächlichen Empfängers							
VOSZ	v40	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig							
VOSZ	v44	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch/gegen Verarb.Datum fehlerhaft Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist unlogisch, größer als das Verarbeitungsdatum oder liegt mehr als 6 Monate davor							
VOSZ	v50	LFD-DATEI-NR nicht numerisch Im Feld Laufende-Datei-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig							
VOSZ	v52	LFD-DATEI-NR nicht lückenlos aufsteigend Die Laufende-Datei-Nummer ist nicht lückenlos aufsteigend							
VOSZ	v70	VERSIONS-NR nicht numerisch Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig							
VOSZ	v72	VERSIONS-NR nicht zugelassen Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig							
VOSZ	v99	Länge VOSZ falsch Für den Vorlaufsatz ist nur eine Länge von 105 Zeichen zulässig							

DSME

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	004		KENNUNG unzulässig für diesen Absender (VFMM im VOSZ) Die Kennung des Datensatzes (DSME) weicht vom Verfahrensmerkmal aus dem Vorlaufsatz ab						
DSME	020		BBNR-ABSENDER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben) Im Feld Betriebsnummer-Absender ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben						
DSME	022		BBNRAB bei sonst. Stellen unzulässig i. V. m. VFMM im VOSZ Im Feld Betriebsnummer-Empfänger ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben						
DSME	030		BBNR-EMPFAENGER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)						
DSME	032		BBNR-EMPFAENGER unzulässig bei Meldungen von KV Bei Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen oder von den Krankenkassen zur Rentenversicherung ist nur die Angabe 66667777 oder 90209055 zulässig						
DSME	040		VERSIONS-NR nicht numerisch Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig						
DSME	042		VERSIONS-NR nicht zugelassen Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig						
DSME	050		DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig						
DSME	052		DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch Das Feld Datum-Erstellung enthält ein unlogisches Datum						
DSME	054		DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum						
DSME	056		DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch Die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit ist logisch falsch						
DSME	058		DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) größer/gleich Verarbeitungszeitpunkt Bei Meldungen ungleich von den Arbeitgebern muss die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit größer oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt sein						
DSME	060		FEHLER-KZ nicht numerisch Im Feld Fehler-Kennzeichen sind nur numerische Zeichen zulässig						

DSME - Teil 2 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DSME	062	FEHLER-KZ ungleich 0 - 3 Als Fehler-Kennzeichen sind nur die Werte 0, 1 oder 3 zulässig								
DSME	070	FEHLER-ANZAHL nicht numerisch Im Feld Fehler-Anzahl sind nur numerische Zeichen zulässig								
DSME	072	FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0 Die Fehler-Anzahl ist nicht 0, obwohl das Fehler-Kennzeichen mit 0 gemeldet wird								
DSME	080	VSNR Grundstellung, keine Anmeldung vom AG oder der KSK Im Feld Versicherungsnummer sind Leerzeichen nur zulässig, wenn es sich um eine Anmeldung handelt								
DSME	082	VSNR / ITVSNR unvollständig/enthält unzulässige Zeichen Das Feld Versicherungsnummer ist unvollständig oder enthält unzulässige Zeichen								
DSME	084	VSNR unzulässige Bereichsnummer Das Feld Versicherungsnummer enthält eine unzulässige Bereichsnummer								
DSME	086	VSNR (Geburtsdatum) unzulässig Das Feld Versicherungsnummer enthält ein unlogisches bzw. unzulässiges Geburtsdatum								
DSME	088	VSNR / ITVSNR - Prüfziffer falsch Die Prüfziffer der im Feld Versicherungsnummer angegebenen Nummer ist falsch								
DSME	090	ITVSNR angegeben, unzulässiger Absender Bei Meldungen zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse ist die Angabe einer Interimsversicherungsnummer nicht zulässig								
DSME	092	ITVSNR nicht angegeben, Absender BA oder TUSMA								
DSME	096	ITVSNR (Geburtsdatum) unzulässig								
DSME	098	ITVSNR (Bereichsnummer) unzulässig								
DSME	100	ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 00 von KNV/See-Krankenkasse								
DSME	102	ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 77 von Künstlersozialkasse								

DSME - Teil 3 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	104		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 83 - 87 von Krankenkasse						
DSME	106		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 88 von BA						
DSME	108		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 91 von Wehrverwaltung						
DSME	110		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 92 von Zivildienstverwaltung						
DSME	112		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 94 von priv. Pflegekasse / TUSMA						
DSME	120		VSTR unzulässige Zeichen Das Feld Versicherungsträger enthält unzulässige Zeichen						
DSME	122		VSTR ungleich Grundstellung, 0A, 0B, 0C oder 0G Im Feld Versicherungsträger sind bei Meldungen der Arbeitgeber nur 0A, 0B, 0C, 0G oder Leerzeichen zulässig						
DSME	124		VSTR ungleich 0A, 0B, 0C oder 0G						
DSME	128		VSTR ungleich 0B von Künstlersozialkasse / TUSMA						
DSME	130		VSTR ungleich 0A, 0C, 0G, AB, AC, AG, IL oder PB von BfA						
DSME	132		VSTR ungleich 0B, BA, BB, BC oder BG von Datenstelle						
DSME	140		BBNRVU gleich Grundstellung nicht für unständig Beschäftigte						
DSME	142		BBNRVU fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 des Gem. Rundschreibens) Das Feld Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb enthält eine unzulässige Betriebsnummer						
DSME	143		BBNRVU gleich 0C oder 0G nicht von Knappschaftsbetrieb Im Feld Versicherungsträger ist 0C oder 0G nur zulässig, wenn die ersten drei Stellen der Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb 980 oder 098 lauten						

DSME - Teil 4 –

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	146		BBNRVU ungleich 32349289 für Wehrverwaltung						
DSME	148		BBNRVU ungleich 38065303 für Zivildienstverwaltung						
DSME	150		BBNRVU in den ersten 3 Stellen ungleich 996 bei priv. Pflegekasse						
DSME	154		BBNRVU ungleich 01085914 / 28180427 für die Künstlersozialkasse						
DSME	157		BBNRVU ungleich 90687145 für die TUSMA						
DSME	160		AZ-VU von BA, Kundennummer enthält unzulässige Zeichen						
DSME	170		BBNR-KK fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 des Gem. Rundschreibens)						
DSME	172		BBNR-KK ungleich BBNRVU, Meldung der priv. Pflegekasse/KSK						
DSME	190		BBNR-AS fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben) Das Feld Betriebsnummer-Abrechnungsstelle kann Leerstellen enthalten; wenn eine Betriebsnummer angegeben wird, muss diese zulässig sein						
DSME	200		PERSGR nicht numerisch Im Feld Personengruppe sind nur numerische Zeichen zulässig						
DSME	201		PERSGR 999, nicht vom AG Die Personengruppe 999 ist bei Meldungen der Arbeitgeber und der Krankenkassen - intern - nur für eine Übergangszeit zulässig						
DSME	202		PERSGR Stelle 1 ungleich 1 vom AG Im Feld Personengruppe ist bei Meldungen zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse in der Stelle 1 nur 1 zulässig						
DSME	204		PERSGR unzulässig (Anl. 2 des Gemeinsamen Rundschreibens) Die Personengruppe ist unzulässig bzw. entspricht nicht den Schlüsselziffern für Personengruppen (Ausnahme 999 und 000)						
DSME	205		PERSGR ungleich 106 von TUSMA						

DSME - Teil 5 –

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	208	PERSGR nicht Ausb./ Behind./Rehabil., BBNRVU beginnt mit 985/987 Im Feld Personengruppe ist bei Meldungen, in denen die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb mit 985 oder 987 beginnt, nur 102, 107, 111 oder 204 zulässig							
DSME	209	PERSGR für Beschäftigte in Seefahrt, BBNRVU nicht 099, 990-992 Enthält das Feld Personengruppe 140-143, muss die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb in den ersten drei Stellen 099 oder 990-992 lauten							
DSME	212	PERSGR nicht für Künstler/Publizisten, BBNRVU 01085914/28180427							
DSME	216	PERSGR ungleich Grundstellung (Nullen) von BA							
DSME	218	PERSGR 301 oder 302, BBNRVU ungleich Wehrverwaltung (32349289)							
DSME	222	PERSGR 303, BBNRVU ungleich Zivildienstverwaltung (38065304)							
DSME	226	PERSGR 207/208, BBNRVU nicht prv. Pflegek. (Beginn nicht 996)							
DSME	228	PERSGR nicht 207/208, BBNRVU prv. Pflegek. (Beginn gleich 996)							
DSME	230	GD nicht numerisch Im Feld Abgabegrund sind nur numerische Zeichen zulässig							
DSME	231	GD alter Art (DÜVO) nicht vom AG Die Abgabegründe 00-05 und 07-09 sind bei Meldungen der Arbeitgeber nur für eine Übergangszeit zulässig							
DSME	232	GD unzulässig (Anl. 1 des Gemeinsamen Rundschreibens) Das Feld Abgabegrund enthält unzulässige Werte; sie entsprechen nicht den Schlüsselziffern für Abgabegründe (Ausnahme 00-05 und 07-09)							
DSME	234	GD vom AG oder der KSK nicht Anmeldung, VSNR Grundstellung Im Feld Versicherungsnummer sind Leerzeichen nur zulässig, wenn es sich um eine Anmeldung handelt							
DSME	235	PERSGR für Künstler/Publizisten, BBNRVU ungl. 28180427/01085914							
DSME	236	GD ungleich Vergabe VSNR (99) von BA oder TUSMA							

DSME - Teil 6 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DSME	238		GD ungleich 30 oder 99 von Wehr- oder Zivildienstverwaltung							
DSME	240		GD ungleich 30, 50, 60, 61 oder 99 von privater Pflegekasse							
DSME	242		GD ungleich Vergabe/Rückmeldung VSNR, aber ITVSNR angegeben							
DSME	243		GD 56, aber Meldung nicht unter Personengruppe 103 Meldungen von Unterschiedsbeträgen bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit sind nur unter der Personengruppe 103 (Beschäftigte in Altersteilzeit) zulässig							
DSME	244		GD ungleich 60, 61, 90 oder 99, Personengruppe Grundstellung Enthält das Feld Abgabegrund die 60, 61, 90 oder 99, sind im Feld Personengruppe Nullen zulässig							
DSME	245		PERSGR 107/204, GD ungl. 60,61,89,90,99, BBNRVU nicht 985x/987x Ist das Feld Abgabegrund ungleich 60, 61, 90 oder 99, muss bei Meldungen für Personengruppen 107 oder 204 die BBNRVU mit 985 oder 987 beginnen							
DSME	246		GD ungleich Anmeldung und Vergabe VSNR, keine VSNR angegeben Ist das Feld Abgabegrund ungleich 00-01, 10-13 oder 99 darf das Feld Versicherungsnummer keine Leerzeichen enthalten							
DSME	247		GD 91 / 92, nicht vom AG zur KK oder zwischen den KK'en intern Die Abgabegründe 91 und 92 (Kontroll- und Sofortmeldungen) sind nur zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse oder zwischen den Krankenkassen intern zulässig							
DSME	248		Kombination GD / Datenbaustein unzulässig (Anl. 4 Gem. Rundschreiben) Die Kombination der Abgabegründe mit den dazugehörigen Datenbausteinen ist unzulässig (Anlage 4 des Gemeinsamen Rundschreibens)							
DSME	250		STAATSANGEHOERIGKEITS-SC unzulässig (Grundstellung)							
DSME	252		STAATSANGEHOERIGKEITS-SC unzulässig (Anl. 8 Gem. Rundschreiben) Als Staatsangehörigkeitsschlüssel sind nur die in der Anlage 8 des Gemeinsamen Rundschreibens beschriebenen Schlüssel zulässig							
DSME	254		SASC ungleich 000 von Wehr-/Zivildienstverwaltung							
DSME	260		MM-MELDEDATEN ungleich N oder J Das Feld Merkmal Meldedaten darf nur N oder J enthalten							
DSME	270		MM-NAME ungleich N oder J Das Feld Merkmal Name darf nur N oder J enthalten							
DSME	280		MM-GEBNAME ungleich N oder J Das Feld Merkmal Geburtsangaben darf nur N oder J enthalten							

DSME - Teil 7 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	290	MM-ANSCHRIFT ungleich N oder J Das Feld Merkmal Anschrift darf nur N oder J enthalten							
DSME	300	MM-EUDATEN ungleich N oder J Das Feld Merkmal EU-Daten darf nur N oder J enthalten							
DSME	302	MM-EUDATEN gleich J, Staatsangehörigkeit nicht von EU/EWR-Land Im Feld Merkmal EU-Daten ist J nur zulässig, wenn die Staatsangehörigkeit 124, 126, 128, 129, 134-137, 141, 143, 148- 149, 151, 153, 157, 161 oder 168 ist							
DSME	304	MM-EUDATEN = J, Meldung von BWV / BZV / TUSMA							
DSME	310	MM-SOFORT ungleich N oder J Das Feld Merkmal Sofortmeldung darf nur N oder J enthalten							
DSME	312	MM-SOFORT = J, MMNA oder MMAN ungleich J Enthält das Feld Merkmal Sofortmeldung ein J, müssen auch die Felder Merkmal Name und Merkmal Anschrift ein J enthalten							
DSME	314	MM-SOFORT = J, Meldung von BA/BWV/BZV/prv.Pflegekassen/KSK/TUSMA							
DSME	320	MM-KNV-SEE ungleich N oder J Das Feld Merkmal Bundesknappschaft/See-Krankenkasse darf nur N oder J enthalten							
DSME	322	MM-KNV-SEE ungleich N von BA/BWV/BZD/prv.Pflegekassen/KSK/TUSMA							
DSME	330	MM-SVA ungleich N oder J Das Feld Merkmal SV-Ausweis darf nur N oder J enthalten							
DSME	332	MM-SVA ungleich N, Meldung nicht von der Krankenkasse							
DSME	340	MM-VERGABE-RUECKMELDUNG ungleich N oder J Das Feld Merkmal Vergabe/Rückmeldung darf nur N oder J enthalten							
DSME	342	MM-VERGABE-RUECKMELDUNG ungleich N von AG / KSK Das Feld Merkmal Vergabe/Rückmeldung darf bei Meldungen der Arbeitgeber sowie der KSK nur N enthalten							
DSME	344	MM-VERGABE-RUECKMELDUNG ungleich J von BA /TUSMA							

DSME - Teil 8 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DSME	350	MM-RUECKMELDUNG-GERINGFUEGIG ungleich N oder J Das Feld Merkmal Rückmeldung geringfügig Beschäftigte darf nur N oder J enthalten im DSME								
DSME	352	MM-RUECKMELDUNG-GERINGFUEGIG nicht von DSRV, J angegeben								
DSME	360	KENNZ-UEBERGANG unzulässiges Zeichen Im Feld Kennzeichen Übergang ist nur die Angabe A zulässig								
DSME	363	KENNZ-UEBERGANG = A, Verarb.-Datum größer 31.12.2004 Die Angabe A im Feld Kennzeichen Übergang ist nur bis zum Verarbeitungsdatum 31.12.2004 zulässig.								
DSME	364	KENNZ-UEBERGANG ungleich A, Personengruppe gleich 999 Die Angabe der Personengruppe 999 ist nur bei Altmeldungen zulässig, die mit dem Kennzeichen Übergang gleich A zu kennzeichnen sind								
DSME	366	KENNZ-UEBERGANG ungleich A, Grund 00 - 05 oder 07 - 09 Die Angabe der Gründe 00 - 05 oder 07 - 09 sind nur bei Altmeldungen zulässig, die mit dem Kennzeichen Übergang gleich A zu kennzeichnen sind								
DSME	380	MM-UEBERMITTLUNG ungleich Grundstellung, 1, 2 oder 9								
DSME	383	KENNZUP ungl. Grundstellung oder ungl. D Im Kennzeichen UNIPOST geprüft ist nur die Grundstellung (Leerstellen) oder D zulässig								
DSME	385	KENNZVG gleich D; DG ungleich 99 Im Kennzeichen UNIPOST geprüft ist D nur bei Anträgen auf Vergabe einer VSNR (Abgabegrund = 99) zulässig								
DSME	387	KENNZGV ungleich Grundstellung, N oder J Im Kennzeichen beamtenähnliche Gesamtversorgung ist nur die Grundstellung, N oder J zulässig								
DSME	389	KENNZUP gleich Grundstellung ab dem 01.03.2003 Im Kennzeichen beamtenähnliche Gesamtversorgung ist die Grundstellung ab dem 01.01.2003 unzulässig. Übergangsfälle können noch bis zum 28.02.2003 verarbeitet werden.								
DSME	910	Gesamtlänge DSME einschließl. der angeh. Datenbausteine falsch Die angehängten Meldebausteine entsprechen nicht den Angaben der Stellen 171-180								
DSME	920	Datensatz enthält mehr als 9 Fehler, Prüfung abgebrochen								
DSME	922	Datensatz enthält mehr als 9 Hinweise, Prüfung abgebrochen								
DSME	930	DBME - Meldesachverhalt fehlt oder an falscher Stelle								

DSME - Teil 9 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	931		DBNA - Name fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	932		DBGB - Geburtsangaben fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	933		DBAN - Anschrift fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	934		DBEU - Europäische VSNR fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	935		DBSO - Sofortmeldung fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	936		DBKS - KNV-/See-KK-Daten fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	937		DBSV - Sozialversicherungsausweis fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	938		DBVR - Vergabe/Rückmeldung fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	939		DBRG - Rückmeldung geringf. Besch. fehlt oder an falscher Stelle						

DSME - Teil 10 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	v01	KENNUNG ungleich DSME/DSAE Im Feld Kennung des DSME ist nur DSME zulässig							
DSME	v05	VERFAHREN ungleich DEUEV Im Feld Verfahrensmerkmal ist nur DEUEV zulässig							
DSME	v10	BBNR-ABSENDER keine zugel. AG- oder KK-BBNR Der Absender ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen							
DSME	v20	BBNR-EMPFAENGER nicht tatsächlicher Empfänger der Meldung Im Feld Betriebsnummer-Empfänger muss eine zulässige Betriebs- nummer vorgegeben werden							
DSME	v30	DATUM-ERSTELLUNG (Mikrosekunden) generell auf Null							
DSME	v35	FEHLER-KZ ungleich 0							
DSME	v40	FEHLER-KZ gleich 3 nicht von der KK zum AG oder KK-intern							
DSME	v42	FEHLER-KZ nicht von der Datenstelle zur LVA, aber 2							
DSME	v50	FEHLER-KZ größer 0, FEAN ungleich 1 - 9							
DSME	v52	FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler							
DSME	v54	Krankenkasse hat unzulässige Bereichsnummer verwendet							
DSME	v70	BBNR-KK enthält keine Betriebsnummer einer Krankenkasse							
DSME	e75	BBNRVU enthält BBNR für Rehabilitanden eines RV-Trägers							
DSME	v80	MM-KNV-SEE ungleich N von AG							

DBME

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBME	001	KENNUNG ungleich DBME Im Feld Kennung des DBME ist nur DBME zulässig							
DBME	010	KENNZ-STORNO ungleich N, J oder E Im Feld Kennzeichen Stornierung sind nur die Werte N, J oder E zulässig							
DBME	014	KENNZ-STORNO = E, Meldung nicht von der KK zur RV							
DBME	016	KENNZ-STORNO = E, ENTGELT = Grundstellung (Nullen)							
DBME	020	KENNZ-ANM-KONTROLL ungleich N oder J Im Feld Anmeldung mit Kontrollmeldung sind nur die Werte N oder J zulässig							
DBME	022	KENNZ-ANM-KONTROLL ungl. N von prv. Pflegekassen / KSK							
DBME	030	ZEITRAUM-BEGINN nicht numerisch Im Feld Zeitraumbeginn sind nur numerische Zeichen zulässig							
DBME	032	ZEITRAUM-BEGINN bei GD 55 oder 56 vor dem 01.01.1999 Der Zeitraumbeginn darf bei Meldungen für Störfälle oder von Beträgen bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit nicht vor dem 01.01.1999 liegen							
DBME	034	ZEITRAUM-BEGINN ungl. Grundstellung (Nullen) oder logisch falsch Als Zeitraumbeginn sind nur logisch richtige Datumsfelder oder Nullen zulässig							
DBME	036	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.1973 Der Zeitraumbeginn darf nicht vor dem 01.01.1973 liegen							
DBME	038	ZEITRAUM-BEGINN größer/gleich Verarb.Datum plus 2 Kalendermonate Bei Anmeldungen muss der Zeitraumbeginn kleiner als das Ende des Verarbeitungsdatums plus 2 Kalendermonate sein							
DBME	040	ZEITRAUM-BEGINN größer/gleich Verarb.Datum plus 1 Kalendermonat Bei Meldungen ungleich Anmeldungen muss der Zeitraumbeginn kleiner als das Ende des Verarbeitungsmonats + 1 Kalendermonat sein							
DBME	041	ZEITRAUM-BEGINN bei PERSGR 209 oder 210 vor dem 01.04.1999							
DBME	042	ZEITRAUM-BEGINN größer/gleich Verarb.Datum plus 2 Kalenderjahre Bei Meldungen in Insolvenzfällen (GD 08, 70 oder 72) muss der Zeitraumbeginn kleiner als das Monatsende des Verarbeitungsdatums plus + 1 Kalendermonat sein							
DBME	043	ZEITRAUM-BEGINN nach dem 31.12.1999; KENNZUE = A Bei einem Zeitraumbeginn nach dem 31.12.1999 darf das Feld Kennzeichen Übergangsregelung nicht mit A geschlüsselt sein							

DBME - Teil 2 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBME	044	ZEITRAUM-BEGINN nicht erster Tag des Monats Bei Meldungen für Einmalzahlungen oder von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) muss das Datum im Feld Zeitraumbeginn immer der erste eines Monats sein								
DBME	045	ZEITRAUM-BEGINN bei vermuteter Beschäftigung vor dem 01.01.1999 Der Zeitraumbeginn darf bei Meldungen für Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird, nicht vor dem 01.01.1999 liegen								
DBME	046	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.04.1995 (Pflegeperson)								
DBME	047	ZEITRAUM-BEGINN bei Wehr-/Zivildienst vor dem 17. Lebensjahr								
DBME	048	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.1997 (Haushaltsscheckverfahren)								
DBME	049	ZEITRAUM-BEGINN vor 01.01.1990 (kurzfr./geringf. Beschäftigte) Meldungen für kurzfristig/geringfügig Beschäftigte dürfen frühestens für Zeiträume ab dem 01.01.1990 erstattet werden								
DBME	050	ZEITRAUM-ENDE nicht numerisch Im Feld Zeitraumende sind nur numerische Werte zulässig								
DBME	051	PERSGR für kurzfr./unst. Besch. vor dem 1.4.99; VSTR ungleich 0A								
DBME	052	ZEITRAUM-ENDE logisch falsch Das Feld Zeitraumende muss ein logisch richtiges Datum enthalten								
DBME	053	ZRBG Grundst, keine Abmeldung geringf. Besch. vor dem 1.4.99 Im Feld Zeitraumbeginn sind Nullen nur für Personengruppe 109 oder 110 für Zeiten bis 31.03.1999 zulässig								
DBME	054	ZEITRAUM-ENDE ungleich Grundstellung bei Anmeldung Das Feld Zeitraumende muss bei Anmeldungen Nullen enthalten								
DBME	055	GD unzulässig bei kurzfr./geringf. Beschäftigten vor dem 1.4.99 Bei Meldungen für Personengruppe 109 oder 110 mit Zeiten bis 31.03.1999 darf der Abgabegrund nur 10, 30, 40, 89, 90, 92 oder 99 sein								
DBME	056	ZEITRAUM-ENDE kleiner ZEITRAUM-BEGINN Das Zeitraumende muss größer oder gleich dem Zeitraumbeginn sein								
DBME	057	ZEITRAUM-ENDE (Jahr) ungleich ZEITRAUM-BEGINN (Jahr) Das Jahr des Zeitraumendes muss dem Jahr des Zeitraumbeginns entsprechen (Ausnahme: Meldungen für PERSGR 109 oder 110 bis 31.03.1999)								
DBME	058	ZREN größer Ende Verarb. Datum (Jahr) plus 2 Kalenderjahre Bei Meldungen mit Abgabegrund 08 oder 70-72 muss das Zeitraumende kleiner oder gleich dem Verarbeitungsjahr plus 2 Kalenderjahre sein								

DBME - Teil 3 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBME	059		ZREN größer Ende Verarb. Datum (Monat) plus 1 Kalendermonat Das Zeitraumende muss kleiner oder gleich dem Ende des Verarbeitungsmonats plus 1 Kalendermonat sein						
DBME	060		ZEITRAUM-ENDE größer/gleich Verarb. Datum (Meldung wegen Tod) Bei Abmeldungen wegen Tod (Abgabegrund 09 oder 49) muss das Zeitraumende kleiner als das Verarbeitungsdatum sein						
DBME	061		ZEITRAUM-ENDE ungleich 31.12. eines Jahres (Jahresmeldung) Bei Jahresmeldungen (Abgabegrund 50 oder 70) muss das Zeitraumende immer der 31.12. eines Jahres sein						
DBME	062		ZREN (Monat) ungleich ZRBG (Monat) (Einmalzahlung oder Störfall) Bei Meldungen für Einmalzahlungen (Abgabegrund 05/54) oder nicht vereinbarungsgemäß verw. Wertguth. (Störfall) (Abgabegrund = 55) muss der Zeitr.beginn-Monat dem Zeitr.ende-Monat entsprechen						
DBME	063		ZREN (Tag) ungleich letzter Tag des Monats (Einmalzahlung) Bei Meldungen für Einmalzahlungen (Abgabegrund 05/54) oder nicht vereinbarungsgemäß verw. Wertguth. (Störfall) (Abgabegrund = 55) muss das Zeitraumende den letzten Tag des Monats beinhalten						
DBME	064		SASC Grundstellung; Meldung f. geringf./kurzfr. Besch. ab 1.4.99 Bei Meldungen für Personengruppe 109 oder 110 ab dem 01.04.1999 muss das Feld Staatsangehörigkeit geschlüsselt sein						
DBME	065		GD = 50 - 54 für kurzfristig Beschäftigte unzulässig Bei Meldungen für Personengruppe 110 ab dem 01.04.1999 sind die Abgabegründe 50-54 unzulässig						
DBME	067		ZREN nach 31.3.99, ZRBG vor 1.4.99 bei kurzfr./geringf. Besch. Bei Meldungen für Personengruppe 109 oder 110 darf bei einem Zeitraumende nach dem 31.03.1999 der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.04.1999 liegen						
DBME	068		ZEITRAUM-BEGINN nach dem 31.12.1999; KENNZUE = A Das Kennzeichen Übergangsregelung A darf nur bei einem Zeitraumbeginn/Zeitraumende vor dem 01.01.2000 verwendet werden						
DBME	070		ZAHL-TAGE nicht numerisch Im Feld Anzahl Tage sind nur numerische Zeichen zulässig						
DBME	072		ZAHL-TAGE ungleich 00 (ungleich kurzfristig Beschäftigte) Im Feld Anzahl Tage ist nur der Wert 00 zulässig; Ausnahme: kurzfristig Beschäftigte						
DBME	074		ZAHL-TAGE ungleich 01 bis 06 (kurzfristig Beschäftigte)						

DBME - Teil 4 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBME	082	WAEHRUNGS-KENNZ unzulässig Im Feld Währungskennzeichen sind nur Leerstellen, D oder E zulässig							
DBME	084	WAEHRUNGS-KENNZ gleich E für Zeiten vor dem 01.01.1999 Die Angabe des Währungskennzeichens E ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig							
DBME	086	WAEHRUNGS-KENNZ gleich D für Zeiten nach dem 31.12.2001 Die Angabe des Währungskennzeichens D ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig							
DBME	090	ENTGELT nicht numerisch Im Feld Entgelt sind nur numerische Zeichen zulässig							
DBME	092	ENTGELT nicht Grundst. (Anmeldung/geringf./kurzfr. Besch./ WD) Bei Anmeldungen, Meldungen für PERSGR 109 vor dem 01.04.1999 oder Meldungen für PERSGR 110 sind im Feld Entgelt nur Nullen zulässig							
DBME	093	ENTGELT Nullen, GD ungl. 51-53 oder ZRBE/Monat ungl. ZREN/Monat Bei Meldungen mit GD 51-53 sind im Feld Entgelt Nullen nur zulässig, wenn der Zeitraumbeginn-Monat dem Zeitraumende-Monat entspricht							
DBME	094	ENTGELT Grundstellung (Nullen) unzulässig Bei Meldungen mit Abgabegrund 03, 05, 50-54, 59, 70 oder 72 sind Nullen im Feld Entgelt nicht zulässig							
DBME	095	ENTGELT ungleich Grundstellung, WAEHRUNGS-KENNZ Grundstellung Ist das Feld Entgelt nicht mit Nullen geschlüsselt, darf auch das Feld Währungskennzeichen keine Leerzeichen enthalten							
DBME	096	ENTGELT überschreitet die BBG Der im Feld Entgelt gemeldete Betrag überschreitet die für den gemeldeten Zeitraum entsprechende Beitragsbemessungsgrenze							
DBME	098	ENTGELT überschreitet 80 % der Bezugsgröße (Pflegeperson)							
DBME	100	ENTGELT überschreitet den Höchstwert (Haushaltsscheckverfahren)							
DBME	105	ENTGELT überschreitet den Höchstwert (geringfügig Beschäftigte) Für geringfügig Beschäftigte gilt für die ersten 2 Monate eine maximale Entgelthöhe bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Für jeden weiteren Tag ist die Grenze von 21 DM bzw. 11 EUR zu beachten							

DBME - Teil 5 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBME	110	BEITRAGSGRUPPE nicht numerisch Im Feld Beitragsgruppe sind nur numerische Zeichen zulässig							
DBME	111	BEITRAGSGRUPPE unzulässiger Inhalt Die Beitragsgruppe muss die zulässigen Werte nach der Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens enthalten. Zulässig ist auch der Wert 9							
DBME	112	BEITRAGSGRUPPE (ALV/PV) = 9, GD nicht zul., KENNZUE ungleich A In den Stellen 3 und 4 der Beitragsgruppe (ALV/PV) ist 9 nur zulässig, wenn es eine umzusetzende/umgesetzte Meldung ist (Übergangskennzeichen = A)							
DBME	113	BEITRAGSGRUPPE (RV) = 9, keine Anmeldung mit KENNZUE = A In Stelle 2 der Beitragsgruppe (RV) ist 9 nur zulässig, wenn es sich um eine umzusetzende/umgesetzte Anmeldung (Übergangskennzeichen = A und GD 00, 01, 10 oder 13) handelt							
DBME	114	BYGR 0000 unzulässig Die Beitragsgruppe = 0000 ist nur bei Meldungen für Personengruppe 109 bis 31.03.1999 und bei Stornierungen von Meldungen für Personengruppe 205 zulässig							
DBME	115	BYGR-RV = 5 oder 6, kein geringf. Besch./vor dem 1.4.1999 Die Beitragsgruppe RV = 5 oder 6 ist nur bei Meldungen für Personengruppe 109 für Zeiten ab dem 01.04.1999 zulässig							
DBME	116	BEITRAGSGRUPPE unzulässig (Bezieher von Vorruhestandsgeld) Bei Meldungen für PERSGR 108 (Vorruhestand) sind nur die BYGR KV = 0, 3, 4, 9, RV = 0, 1, 2, 9, ALV = 0, 9 und PV = 0, 1, 2, 9 zulässig							
DBME	117	BYGR-KV = 6 vor dem 01.04.1999 unzulässig Die Beitragsgruppe KV = 6 ist nur für Zeiten ab dem 01.04.1999 zulässig							
DBME	118	BEITRAGSGRUPPE unzul. (Bezieher von Ausgleichsgeld nach d.FELEG) Bei Meldungen für Personengruppe 116 (FELEG) sind nur die BYGR KV = 0, 3, 9, RV = 0, 1, 2, 9, ALV = 0, 9 und PV = 0, 1, 2, 9 zulässig							
DBME	119	BEITRAGSGRUPPE-ALV ungleich 0 bei kurzfristig Beschäftigten Bei Meldungen für Personengruppe 109 ist als Beitragsgruppe ALV nur 0 zulässig							
DBME	120	BEITRAGSGRUPPE-RV ungl. 3,4,9 bei halbem RV-Anteil Bei Meldungen für Personengruppe 119 (nur Arbeitgeberanteil zum RV-Beitrag) ist nur die Beitragsgruppe RV = 3, 4 oder 9 zulässig							
DBME	122	BEITRAGSGRUPPE-KV = 5, ZRBG vor dem 01.01.1995 Die Beitragsgruppe KV = 5 ist nur für Zeiten mit einem Zeitraumbeginn ab 01.01.1995 zulässig							
DBME	124	BEITRAGSGRUPPE-PV ungl. 0 und 9; ZRBG vor dem 01.01.1995 Die Beitragsgruppe PV = 1 oder 2 ist nur für Zeiten mit einem Zeitraumbeginn nach dem 01.01.1995 zulässig							

DBME - Teil 6 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBME	126	BEITRAGSGRUPPE-ALV = 1, Versicherte(r) älter als 65 Jahre Die Beitragsgruppe ALV = 1 ist nur zulässig für Zeiten bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres							
DBME	128	BEITRAGSGRUPPE-ALV = 2, Versicherte(r) jünger als 65 Jahre Die Beitragsgruppe ALV = 2 ist nur zulässig für Zeiten nach Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres							
DBME	130	BEITRAGSGRUPPE-RV ungleich 0,1,3,5,9 bei ArV-VSTR							
DBME	132	BEITRAGSGRUPPE-RV ungleich 0,2,4,6,9 bei AnV-VSTR							
DBME	134	BEITRAGSGRUPPE-RV ungl. 0,1,2,9 bei unst. Besch.							
DBME	136	BEITRAGSGRUPPE ungl. 0200 bei Künstlern/Publizisten an RV							
DBME	137	BEITRAGSGRUPPE ungl.100x/200x/300x bei Künstler/Publizist an KV							
DBME	138	BYGR ungl.0100/0200 (Wehr-/Zivildienst/Wehrübung/prv.Pflegek.)							
DBME	140	TT-SC ungl. Grundstellung Bei Meldungen für Personengruppe 109 oder 110 für Zeiten bis 31.03.1999 sind im Tätigkeitsschlüssel nur Leerzeichen zulässig							
DBME	141	TAETIGKEITS-SC = 996/999, nicht vom AG, KENNZUE ungleich A Im Tätigkeitsschlüssel ist 996 oder 999 in den ersten 3 Stellen nur bei einer umgesetzten/umzusetzenden Meldung zulässig (Übergangskennzeichen = A)							
DBME	142	TAETIGKEITS-SC = 996/999, nicht vom AG, KENNZUE ungleich A und K							
DBME	143	TT-SC ungleich 99147, Meldung von der Künstlersozialkasse Bei Meldungen der Künstlersozialkasse ist in den Stellen 1-5 des Tätigkeitsschlüssels nur der Schlüssel 99147 zulässig							

DBME - Teil 7 -

Fehlernummer		Text
Daten- satz/ -baustein	Num- mer	
Stellen		
0000	000	0 01 2 3 4 5 6 7 7
1234	567	8 90 0 0 0 0 0 0 2
DBME	146	TT-SC unzulässig (Schlüssel A der Anl. 5 Gem. Rundschreiben) Die ersten 3 Stellen des Tätigkeitsschlüssels entsprechen nicht einem Schlüssel A der Anlage 5 des Gemeinsamen Rundschreibens
DBME	148	TT-SC unzulässig (Schlüssel B1 der Anl. 5 Gem. Rundschreiben) Beim Tätigkeitsschlüssel 996 oder 999 sind in der 4. Stelle (Schlüssel B1) die Ziffern 0-9 zulässig
DBME	150	TT-SC unzulässig (Schlüssel B2 der Anl. 5 Gem. Rundschreiben) Beim Tätigkeitsschlüssel 996 oder 999 sind in der 5. Stelle (Schlüssel B2) die Ziffern 0-7 und 9 zulässig
DBME	152	TAETIGKEITS-SC (Stellen 6-9) ungl. Grundstellung (Leerzeichen) In den Stellen 6-9 des Tätigkeitsschlüssels sind nur Leerzeichen zulässig
DBME	160	KENNZ-RECHTSKREIS unzulässiges Zeichen Im Feld Rechtskreis ist der Wert W oder O zulässig. Der Wert 9 ist nur bei umgesetzten/umzusetzenden Meldungen der Arbeitgeber (Übergangskennzeichen A/K) zulässig
DBME	161	KENNZ-RECHTSKREIS = 9 nicht vom AG KENNZUE ungleich A und K Im Feld Kennzeichen Rechtskreis ist der Wert 9 nur bei umgesetzten/umzusetzenden Meldungen der Arbeitgeber (Übergangskennzeichen A/K) zulässig
DBME	162	KENNZ-RECHTSKREIS gleich W, BBNRVU im DSME 010-099 oder 987 Das Kennzeichen Rechtskreis W ist nur zulässig, wenn die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb nicht mit 010-099 und 987 beginnt
DBME	164	KENNZ-RECHTSKREIS = O; BBNRVU im DSME ungleich 010-099 und 987 Das Kennzeichen Rechtskreis O ist nur zulässig, wenn die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb mit 010-099 oder 987 be- ginnt
DBME	170	KENNZ-MEHRFACH unzulässiges Zeichen Das Feld Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter darf nur mit N oder J geschlüsselt sein
DBME	172	KENNZ-MEHRFACH ungleich N von Wehr- oder Zivildienstverwaltung
DBME	180	KENNZ-FK-ENTGELT unzulässiges Zeichen Das Feld Kennzeichen fiktives Arbeitsentgelt darf nur mit N oder J geschlüsselt sein
DBME	190	KENNZ-ZUSATZ unzulässiges Zeichen Das Feld Kennzeichen Zusatzversorgung darf nur mit N oder J geschlüsselt sein
DBME	v20	ZRBG liegt vor dem 01.01.1992, Sachbearbeitung prüfe
DBME	H10	ZRBG liegt mehr als 5 Jahre zurück, Sachbearbeitung prüfe
DBME	910	Länge DBME falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBME ist in der Version 01 im DSME nur eine Länge von 46 Stellen und in der Version 02 von 48 Stellen zulässig

DBNA

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	1	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	9	0	0	0	0	0	0	2
DBNA	001	KENNUNG ungleich DBNA Im Feld Kennung des DBNA ist nur DBNA zulässig								
DBNA	005	FMNA fehlt Der Familienname muss gemeldet werden								
DBNA	007	FMNA besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Der Familienname muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen								
DBNA	010	FMNA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Familiennamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen								
DBNA	011	FMNA beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Familiennamens sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig								
DBNA	012	FMNA enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Im Familiennamen sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt								
DBNA	014	FMNA unzulässiges Zeichen Der Familienname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern oder ein Punkt)								
DBNA	015	FMNA mehr als 2 Ziff. / 2 Ziff. nicht unmittelbar hintereinander Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern bzw. 2 Ziffern, die nicht unmittelbar aufeinander folgen								
DBNA	016	FMNA enthält Punkt, davor keine Ziffern / nicht am Ende des FMNA Ein Punkt ist im Familiennamen nur nach einer Ziffer am Ende des Namens zulässig								
DBNA	018	FMNA enthält vor einer Ziffer kein Leerzeichen Im Familiennamen muss vor einer Ziffer ein Leerzeichen stehen								
DBNA	020	FMNA beginnt nicht mit einem Buchstaben ungleich ß Der Familienname darf nicht mit dem Buchstaben ß beginnen								
DBNA	022	FMNA endet nicht mit Buchstaben, Ziffer oder Punkt Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zulässig								

DBNA - Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBNA	028	VONA fehlt Der Vorname muss gemeldet werden							
DBNA	029	VONA besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Der Vorname muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen							
DBNA	030	VONA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Vornamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehr fach aufeinander folgen							
DBNA	031	VONA beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Vornamens sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig							
DBNA	032	VONA enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Im Vornamen sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt							
DBNA	034	VONA unzulässiges Zeichen Der Vorname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Bindestriche oder Leerzeichen)							
DBNA	036	VONA enthält auf erster/letzter Stelle keinen Buchstaben bzw. ß Der Vorname darf nicht mit dem Buchstaben ß beginnen; auf der letzten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe zugelassen							
DBNA	040	VOSA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Vorsatzwort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinanderfolgen							
DBNA	044	VOSA unzulässiges Zeichen Das Vorsatzwort enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte)							
DBNA	046	VOSA beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Vorsatzwort muss mit einem Buchstaben beginnen							
DBNA	048	VOSA enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Vorsatzwort ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich							

DBNA - Teil 3 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBNA	050	VOSA nicht in Tabelle (Anlage 6 Gemeinsames Rundschreiben) Das Vorsatzwort ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 6 des Gemeinsamen Rundschreibens)							
DBNA	060	NAZU enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Namenszusätze dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen							
DBNA	064	NAZU unzulässiges Zeichen Das Feld Namenszusätze enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte)							
DBNA	066	NAZU beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Feld Namenszusätze muss mit einem Buchstaben beginnen							
DBNA	068	NAZU enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Feld Namenszusätze ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich							
DBNA	070	NAZU nicht in Tabelle (Anlage 7 Gemeinsames Rundschreiben) Der Namenszusatz ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 7 des Gemeinsamen Rundschreibens)							
DBNA	080	TITEL enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Titel dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen							
DBNA	081	TITEL beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Titels sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig							
DBNA	082	TITEL enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Im Titel sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt							
DBNA	084	TITEL unzulässiges Zeichen Der Titel enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Klammern oder Punkte)							
DBNA	086	TITEL beginnt nicht mit einem Buchstaben Der Titel muss mit einem Buchstaben beginnen							

DBNA - Teil 4 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBNA	088		TITEL enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Titel ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich							
DBNA	089		TITEL endet nicht mit Buchstabe, Punkt oder rechter Klammer Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine Klammer zulässig							
DBNA	090		KENNZ-AEND-BER unzulässiges Zeichen Das Kennzeichen Änderung (Änderung/Berichtigung des Namens) enthält einen unzulässigen Wert (zulässig ist A oder Leerzeichen)							
DBNA	910		Länge DBNA falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBNA ist nur eine Länge von 125 Stellen zulässig							

DBGB - Teil 1 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0
DBGB	001	KENNUNG ungleich DBGB Im Feld Kennung des DBGB ist nur DBGB zulässig							
DBGB	007	GBNA besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Der Geburtsname muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen							
DBGB	010	GBNA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Geburtsnamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen							
DBGB	011	GBNA beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes Geburtsname sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig							
DBGB	012	GBNA enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Im Geburtsnamen sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt							
DBGB	014	GBNA unzulässiges Zeichen Der Geburtsname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern oder ein Punkt)							
DBGB	015	GBNA mehr als 2 Ziff. / 2 Ziff. nicht unmittelbar hintereinander Der Geburtsname enthält mehr als 2 Ziffern bzw. 2 Ziffern, die nicht unmittelbar aufeinander folgen							
DBGB	016	GBNA enthält Punkt, davor keine Ziffern / nicht am Ende des FMNA Ein Punkt ist im Feld Geburtsname nur nach einer Ziffer am Ende des Namens zulässig							
DBGB	018	GBNA enthält vor einer Ziffer kein Leerzeichen Im Feld Geburtsname muss vor einer Ziffer ein Leerzeichen stehen							
DBGB	020	GBNA beginnt nicht mit einem Buchstaben ungleich ß Der Geburtsname darf nicht mit dem Buchstaben ß beginnen							
DBGB	022	GBNA endet nicht mit Buchstaben, Ziffer oder Punkt Auf der letzten Stelle des Feldes Geburtsname ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zulässig							
DBGB	040	GBVOSA enth. mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Vorsatzwort des Geburtsnamens dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen							
DBGB	044	GBVOSA unzulässiges Zeichen Das Vorsatzwort des Geburtsnamens enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte)							

DBGB - Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBGB	046	GBVOSA beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Vorsatzwort des Geburtsnamens muss mit einem Buchstaben be- ginnen							
DBGB	048	GBVOSA enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Feld Vorsatzwort des Geburtsnamens ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich							
DBGB	050	GBVOSA nicht in Tabelle (Anlage 6 Gemeinsames Rundschreiben) Das Vorsatzwort des Geburtsnamens ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 6 des Gemeinsamen Rundschreibens)							
DBGB	060	GBNAZU enth. mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Namenszusätze des Geburtsnamens dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen							
DBGB	064	GBNAZU unzulässiges Zeichen Das Feld Namenszusätze des Geburtsnamens enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte)							
DBGB	066	GBNAZU beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Feld Namenszusätze des Geburtsnamens muss mit einem Buchstaben beginnen							
DBGB	068	GBNAZU enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Feld Namenszusätze des Geburtsnamens ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich							
DBGB	070	GBNAZU nicht in Tabelle (Anlage 7 Gemeinsames Rundschreiben) Der Namenszusatz des Geburtsnamens ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 7 des Gemeinsamen Rundschreibens)							
DBGB	100	GBDT nicht numerisch Im Feld Geburtsdatum sind nur numerische Werte zulässig							
DBGB	102	GBDT (Monat) für Ausländer = 00, GBDT (Tag) ungl. 00 Wenn im Feld Geburtsdatum der Geburtsmonat 00 ist, muss bei Ausländern auch der Geburtstag 00 sein, wenn das Datum nicht zu ermitteln ist							
DBGB	104	GBDT logisch falsch Als Geburtsdatum ist nur ein logisch richtiges Datum zulässig							
DBGB	107	GBDT größer Verarbeitungsdatum Ein Geburtsdatum, das nach dem Verarbeitungsdatum liegt, ist nicht zulässig							
DBGB	108	GBDT kleiner Verarbeitungsdatum minus 90 Kalenderjahre Ein Geburtsdatum, das mehr als 90 Jahre zurück liegt, ist nicht zulässig (Geburtsdatum < Verarbeitungsdatum minus 90 Jahre)							
DBGB	110	GBDT ungleich Angaben in der Interimsversicherungsnummer Das Geburtsdatum muss dem Geburtsdatum in der (Interims-) Versicherungsnummer entsprechen							

DBGB - Teil 3 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBGB	120	GESCHLECHT unzulässiges Zeichen Im Feld Geschlecht ist der Wert M oder W zulässig							
DBGB	122	GESCHLECHT gleich männlich, Seriennummer kleiner 50 Enthält das Feld Geschlecht M (männlich) muss die Seriennummer der (Interims-)Versicherungsnummer 00-49 lauten							
DBGB	124	GESCHLECHT gleich weiblich, Seriennummer größer 49 Enthält das Feld Geschlecht W (weiblich) muss die Seriennummer der (Interims-)Versicherungsnummer 50-99 lauten							
DBGB	128	GB-ORT fehlt Der Geburtsort muss gemeldet werden							
DBGB	130	GB-ORT enth. mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Geburtsort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen							
DBGB	131	GB-ORT beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes Geburtsort sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig							
DBGB	134	GB-ORT unzulässiges Zeichen Der Geburtsort enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchst., Ziffern, Leerz., Punkte, Kommata, Bindestr., Schrägstr., Apostroph oder Klammern)							
DBGB	136	GB-ORT beginnt nicht mit einem Buchstaben Der Geburtsort muss mit einem Buchstaben beginnen							
DBGB	138	GB-ORT besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen Der Geburtsort muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen							
DBGB	140	GB-ORT enthält fiktiven Geburtsort Das Feld Geburtsort enthält einen unzulässigen fiktiven Ort (z. B. unbekannt, ohne)							
DBGB	142	GB-ORT endet nicht mit Buchstabe, Punkt oder rechter Klammer Auf der letzten Stelle des Feldes Geburtsort ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine Klammer zulässig							
DBGB	910	Länge DBGB falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBGB ist nur eine Länge von 117 Stellen zulässig							

DBAN - Teil 1 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBAN	001	KENNUNG . ungleich DBAN Im Feld Kennung des DBAN ist nur DBAN zulässig							
DBAN	012	LAENDER-KENNZ unzul. Angaben (ungl. Anlage 8 Gem. Rundschreiben) Das Länderkennzeichen enthält unzulässige Angaben (zulässig sind Leerzeichen oder D bei Inlands- bzw. Schlüssel der Anlage 8 bei Auslandsanschriften)							
DBAN	020	PLZ (Inland) nur 01000 bis 99999 zulässig Im Feld Postleitzahlen sind bei Inlandsanschriften nur die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig							
DBAN	022	PLZ (Ausland) unzulässige Zeichen Das Feld Postleitzahl (Ausland) enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen)							
DBAN	024	PLZ enthält mehrfach aufeinanderfolgende Bindestriche Im Feld Postleitzahl dürfen Bindestriche nicht mehrfach aufeinander folgen							
DBAN	118	ORT fehlt Der Wohnort muss gemeldet werden							
DBAN	120	ORT enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Wohnort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen							
DBAN	121	WOHNORT beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes Wohnort sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig							
DBAN	124	WOHNORT erste Stelle kein Buchstabe Der Wohnort muss mit einem Buchstaben beginnen							
DBAN	126	WOHNORT (Inland) unzulässige Zeichen Der Wohnort enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern)							
DBAN	128	WOHNORT (Inland) enthält Punkt, davor keinen Buchstaben Im Wohnort ist vor einem Punkt nur ein Buchstabe zugelassen							
DBAN	130	WOHNORT besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Der Wohnort muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen							
DBAN	132	WOHNORT (Inland) letzt.Zeichen ungl.Buchst./rechte Klammer/Punkt Auf der letzten Stelle des Feldes Wohnort ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zulässig							

DBAN - Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0
DBAN	140		WOHNORT (Ausland) unzulässige Zeichen Der Wohnort (Ausland) enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe, Klammern)						
DBAN	144		ORT (Ausland) letztes Zeichen unzulässig Auf der letzten Stelle des Feldes Wohnort (Ausland) ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zulässig						
DBAN	150		STR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Straße dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinanderfolgen						
DBAN	151		STRASSE beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben ungl III. Zu Beginn des Feldes Straße sind mehr als 2 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben unzulässig						
DBAN	154		STRASSE (Ausland) nicht vorhanden Bei Auslandsanschriften muss die Straße gemeldet werden						
DBAN	156		STRASSE unzulässiges Zeichen Die Straße enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern)						
DBAN	158		STRASSE besteht nicht aus mindestens 2 Zeichen Das Feld Straße muss aus mindestens 2 Zeichen bestehen						
DBAN	160		STRASSE beginnt nicht mit einem Buchstaben oder einer Ziffer Das Feld Straße muss mit einem Buchstaben oder einer Ziffer beginnen						
DBAN	162		STRASSE beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig Beginnt die Straße mit einer Ziffer, muss dieser ein Buchstabe, ein Punkt, ein Leerzeichen oder ein Bindestrich folgen						
DBAN	164		STRASSE enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt Im Feld Straße muss vor der ersten Ziffernfolge ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen						
DBAN	166		STRASSE enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer Im Feld Straße muss vor einem Punkt ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen						
DBAN	168		STRASSE endet mit unzulässigem Zeichen Auf der letzten Stelle der Straße ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt, ein Bindestrich oder eine rechte Klammer zulässig						
DBAN	170		NR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Hausnummer dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen						

DBAN - Teil 3 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0
DBAN	174		NR unzulässiges Zeichen Die Hausnummer enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Kommata, Binde- oder Schrägstriche)						
DBAN	176		NR beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer Das erste und das letzte Zeichen der Hausnummer muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein						
DBAN	180		ADRZU enthält mehrf aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Anschriftenzusatz dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen						
DBAN	181		ADRZU beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes Anschriftenzusatz sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig						
DBAN	184		ADRZU unzulässiges Zeichen Adressenzusatz enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern)						
DBAN	185		ADRZU beginnt nicht mit Buchstabe oder Ziffer Das Feld Anschriftenzusatz muss mit einem Buchstaben oder einer Ziffer beginnen						
DBAN	188		ADRZU enthält Punkte, davor keinen Buchstaben oder Ziffer Im Feld Anschriftenzusatz muss vor einem Punkt ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen						
DBAN	910		Länge DBAN falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBAN ist nur eine Länge von 133 Stellen zulässig						
DBAN	e10		ANSCHRIFT postalisch nicht korrekt						
DBAN	e11		Inlandsanschrift als Auslandsanschrift gemeldet						
DBAN	e12		PLZ/WOHNORT nicht eindeutig zuzuordnen (mehrfach vorhanden)						
DBAN	e13		STRASSE nicht eindeutig zuzuordnen						
DBAN	e14		PLZ/WOHNORT nicht identifizierbar						
DBAN	e15		STRASSE nicht identifizierbar						
DBAN	e16		STRASSE gefunden, HAUS-NR nicht zuzuordnen						

DBAN - Teil 4 -

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
Stellen												
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2		
DBAN	e17		PLZ nicht zu ermitteln, da Straßename mehrfach vorhanden									

DBEU

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBEU	001		KENNUNG ungleich DBEU Im Feld Kennung des DBEU ist nur DBEU zulässig						
DBEU	010		GB-LAND nicht numerisch Im Feld Geburtsland sind nur numerische Zeichen zulässig						
DBEU	012		GB-LAND unzulässige Schlüsselzahl Im Feld Geburtsland sind nur die vom statistischen Bundesamt festgelegten Schlüsselzahlen zulässig (Anlage 8 des Gemeinsamen Rundschreibens)						
DBEU	910		Länge DBEU falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBEU ist nur eine Länge von 27 Stellen zulässig						

DBSO

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0
DBSO	001		KENNUNG ungleich DBSO Im Feld Kennung des DBSO ist nur DBSO zulässig						
DBSO	010		ZEITRAUM-BEGINN nicht numerisch Im Feld Zeitraumbeginn sind nur numerische Zeichen zulässig						
DBSO	012		ZEITRAUM-BEGINN logisch falsch Als Zeitraumbeginn sind nur logisch richtige Datumfelder zulässig						
DBSO	014		ZEITRAUM-BEGINN liegt vor dem 01.01.1990 Der Zeitraumbeginn darf nicht vor dem 01.01.1990 liegen						
DBSO	016		ZRBG größer/gleich Ende Verarb.Dt. (Monat) plus 2 Kal.Monate Der Zeitraumbeginn muss kleiner als das Ende des Monats des Verarbeitungsdatums plus 2 Kalendermonate sein						
DBSO	020		KENNZ-MEHRFACH unzulässiges Zeichen Das Feld Mehrfachbeschäftigter darf nur N oder J enthalten						
DBSO	030		KENNZ-KONTROLL unzulässiges Zeichen Das Feld Kontrollmeldung darf nur N oder J enthalten						
DBSO	040		KENNZ-GERING unzulässiges Zeichen Das Feld Geringfügig Beschäftigter darf nur N oder J enthalten						
DBSO	910		Länge DBSO falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBSO ist nur eine Länge von 15 Stellen zulässig						

DBKS

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBKS	001	KENNUNG ungleich DBKS Im Feld Kennung des DBKS ist nur DBKS zulässig							
DBKS	010	KENNZ-KNV-SEE unzulässiges Zeichen Das Kennzeichen Bundesknappschaft/See-Krankenkasse muss K oder S enthalten							
DBKS	200	VKNR ungleich 96 oder 98 bei Meldungen von der See-Krankenkasse Bei den Personengruppen 140-143 muss die VKNR 96 oder 98 lauten							
DBKS	910	Länge DBKS falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBKS ist nur eine Länge von 220 Stellen zulässig							

DBSV

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBSV	001	KENNUNG ungleich DBSV Im Feld Kennung des DBSV ist nur DBSV zulässig							
DBSV	010	KENNZ-SVA unzulässiges Zeichen Das Feld Kennzeichen SV-Ausweis muss mit J geschlüsselt sein							
DBSV	910	Länge DBSV falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBSV ist nur eine Länge von 5 Stellen zulässig							

DBVR

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0
DBVR	001		KENNUNG ungleich DBVR						
DBVR	010		ABGABEGRUND nicht numerisch						
DBVR	012		ABGABEGRUND unzulässige Zeichen						
DBVR	014		ABGABEGRUND unzulässige Zeichen bei Meldungen von KK zur RV						
DBVR	016		GDMQ unzul. Zeichen bei Datenübermittlg v. sonst. Stellen zur RV						
DBVR	020		ABGABEGRUND gleich 01,02 oder 99, aber keine ITVSNR verwendet						
DBVR	030		BEREICHS-NR-VA nicht numerisch						
DBVR	032		BEREICHS-NR-VA unzulässige Zeichen						
DBVR	080		VSNR-VERGABE ungleich Grundstellung bei GDMQ = 01 oder 99						
DBVR	082		VSNR-VERGABE enthält unzulässige Zeichen						
DBVR	084		VSNR-VERGABE enthält unzulässige Bereichsnummer						
DBVR	086		VSNR-VERGABE (Geburtsdatum) unzulässig						
DBVR	088		VSNR-VERGABE (Prüfziffer) falsch						
DBVR	910		Länge DBVR falsch, Abbruch						
DBVR	e01		Identischer Datensatz mit GD = 99 in einem Verarbeitungslauf Für den selben Versicherten ist pro Verarbeitungslauf nur ein Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer zulässig.						

DBRG

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer	Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBRG	001		KENNUNG ungleich DBRG							
DBRG	300		ZAEHLER nicht numerisch							
DBRG	310		ZAEHLER ungleich 01 - 49							

DSAE

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSAE	004		KENNUNG für diesen Absender (VFMM im VOSZ) unzulässig						
DSAE	020		BBNRAB fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)						
DSAE	022		BBNRAB bei sonst. Stellen unzulässig i. V. m. VFMM im VOSZ						
DSAE	030		BBNREP fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)						
DSAE	040		VERSIONS-NR nicht numerisch						
DSAE	042		VERSIONS-NR nicht zugelassen						
DSAE	050		DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch						
DSAE	052		DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch						
DSAE	054		DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum						
DSAE	056		DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch						
DSAE	058		DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) größer/gleich Verarbeitungszeitpunkt						
DSAE	060		FEHLER-KZ nicht numerisch						
DSAE	062		FEHLER-KZ ungleich 0 - 2						
DSAE	070		FEHLER-ANZAHL nicht numerisch						

DSAE - Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSAE	072		FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0						
DSAE	082		VSNR enthält unzulässige Zeichen						
DSAE	084		VSNR enthält unzulässige Bereichsnummer						
DSAE	086		VSNR (Geburtsdatum) unzulässig						
DSAE	088		VSNR (Prüfziffer) falsch						
DSAE	120		VSTR unzulässige Zeichen						
DSAE	124		VSTR ungleich 0A, 0B, 0C oder 0G						
DSAE	130		VSTR ungleich 0A, 0C, 0G, AB, AC oder AG von BfA						
DSAE	132		VSTR ungleich 0B, BA, BB, BC oder BG von Datenstelle						
DSAE	142		BBNR-VU fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)						
DSAE	156		BBNR-VU vom Bundesversicherungsamt nicht 90274658						
DSAE	158		BBNR-VU für Meldungen von Ü-Geld nicht 98503184 oder 98702232						
DSAE	160		AZ-VU von BA, Kundennummer enthält unzulässige Zeichen						
DSAE	400		MM-ANRECHNUNGSZEITEN ungleich N oder J						

DSAE - Teil 3 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSAE	402		MM-ANRECHNUNGSZEITEN = J, MMEZ ungleich N						
DSAE	404		MM-ANRECHNUNGSZEITEN = N vom BVA						
DSAE	406		MM-ANRECHNUNGSZEITEN = J						
DSAE	410		MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN ungleich N oder J						
DSAE	412		MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN = N, MMAZ ungleich J						
DSAE	414		MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN = J vom BVA						
DSAE	416		MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN = N						
DSAE	910		Gesamtlänge DSAE einschl. der angehängten Datenbausteine falsch						
DSAE	920		Datensatz enthält mehr als 8 Fehler, Prüfung abgebrochen						
DSAE	930		DBAZ fehlt oder an falscher Stelle						
DSAE	931		DBEZ fehlt oder an falscher Stelle						

DSAE - Teil 4 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSAE	v01		KENNUNG ungleich DSME/DSAE						
DSAE	v05		VERFAHREN ungleich DEUEV						
DSAE	v10		BBNRAB keine zugelassene Betriebsnummer						
DSAE	v20		BBNREP nicht tatsächlicher Empfänger der Meldung						
DSAE	v30		ED (Mikrosekunden) sind generell auf Null						
DSAE	v35		FEHLER-KZ von Krankenkasse oder sonstiger Stelle ungleich 0						
DSAE	v42		FEHLER-KZ nicht von der Datenstelle zur LVA, aber 2						
DSAE	v50		FEHLER-KZ Größer 0, FEAN ungleich 1 - 9						
DSAE	v52		FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler						
DSAE	e60		BBNRVU nicht in Betriebsdatei der BA						
DSAE	v70		BBNRVU enthält keine zulässige Betriebsnummer						

DBAZ

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBAZ	001		KENNUNG ungleich DBAZ							
DBAZ	010		KENNZ-STORNO unzulässiges Zeichen							
DBAZ	020		LEAT nicht numerisch							
DBAZ	022		LEAT unzulässiges Zeichen							
DBAZ	024		LEAT gleich 52 nur für weibliche Personen zulässig							
DBAZ	026		LEAT ungleich 40 und 41 bei Meldungen der BA							
DBAZ	028		LEAT ungleich 51, 52 und 54 bei Meldungen der KK							
DBAZ	029		LEAT ungleich 52 bei Meldungen des BVA							
DBAZ	030		ZEITRAUM-BEGINN nicht numerisch							
DBAZ	032		ZEITRAUM-BEGINN logisch falsch							
DBAZ	034		ZRBG vor Vollendung des 16. Lebensjahres bei LEAT 54							
DBAZ	040		ZEITRAUM-ENDE nicht numerisch							
DBAZ	042		ZEITRAUM-ENDE logisch falsch							
DBAZ	044		ZEITRAUM-ENDE kleiner ZEITRAUM-BEGINN							

DBAZ – Teil 2 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBAZ	046		ZREN (Jahr) ungl. ZRBG (Jahr)							
DBAZ	048		ZEITRAUM-ENDE größer Monat Verarbeitung plus 3 Kalendermonate							
DBAZ	910		Länge DBAZ falsch, Abbruch							
DBAZ	v20		ZRBG vor dem 01.01.1992 bei LEAT ungleich 54 (SB prüfe)							

DBEZ

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBEZ	001		KENNUNG ungleich DBEZ						
DBEZ	010		KENNZ-STORNO unzulässiges Zeichen						
DBEZ	020		LEAT unzulässiges Zeichen Zulässig sind nur die Leistungsarten 00-04, 06, 07, 09, 21-23, 25-33, 40 oder 41						
DBEZ	022		LEAT ungleich 00, 01, 04 und 07 bei Meldungen der Krankenkasse Die Krankenkassen dürfen ausschließlich Meldungen mit den Leistungsarten 00, 01, 04 oder 07 abgeben						
DBEZ	024		LEAT ungleich 21-23, 25, 27-33, 40 und 41 bei Meldungen der BA Die Bundesanstalt für Arbeit darf ausschließlich Meldungen mit den Leistungsarten 21-23, 25, 27-33, 40 oder 41 abgeben						
DBEZ	026		LEAT ungleich 02 bei Meldungen für die Kriegsopferversorgung Die Meldestellen der Kriegsopferversorgung dürfen ausschließlich Meldungen mit de Leistungsart 02 abgeben						
DBEZ	028		LEAT ungl. 26 bei Meldungen der Sonderversorgungsträger an BfA Die Sonderversorgungsträger dürfen ausschließlich Meldungen mit de Leistungsart 26 abgeben						
DBEZ	029		LEAT ungl. 03, 06 und 09 bei Meldungen von Übergangsgeld an BfA Bei Meldungen von Übergangsgeld an die BfA dürfen ausschließlich die Leistungsarten 03, 06 oder 09 angegeben sein						
DBEZ	030		ABGABEGRUND nicht numerisch						
DBEZ	032		ABGABEGRUND unzulässiges Zeichen						
DBEZ	040		ZEITRAUM-BEGINN nicht numerisch						
DBEZ	042		ZEITRAUM-BEGINN logisch falsch						
DBEZ	044		ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.05.1996 bei LEAT = 27 oder 28						
DBEZ	046		ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.1998 bei LEAT = 30 bis 33						

DBEZ - Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBEZ	050		ZEITRAUM-ENDE nicht numerisch						
DBEZ	052		ZEITRAUM-ENDE logisch falsch						
DBEZ	054		ZEITRAUM-ENDE kleiner ZEITRAUM-BEGINN						
DBEZ	056		ZEITRAUM-ENDE (Jahr) ungleich ZEITRAUM-BEGINN (Jahr)						
DBEZ	058		ZEITRAUM-ENDE größer Monat der Verarbeitung plus 1 Kalendermonat						
DBEZ	082		WAEHRUNGS-KENNZ unzulässig						
DBEZ	084		WAEHRUNGS-KENNZ gleich E für Zeiten vor dem 01.01.2002						
DBEZ	086		WAEHRUNGS-KENNZ gleich D für Zeiten nach dem 31.12.2001						
DBEZ	090		ENTGELT nicht numerisch						
DBEZ	094		ENTGELT gleich Grundstellung (Nullen) ab 01.01.1992						
DBEZ	095		ENTGELT ungleich Grundstellung, WAEHRUNGS-KENNZ Grundstellung						
DBEZ	096		ENTGELT überschreitet die BBG						
DBEZ	100		BEITRAGSANTEIL nicht numerisch						
DBEZ	102		BEITRAGSANTEIL ungleich Grundstellung						

DBEZ - Teil 3 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBEZ	104		BEITRAGSANTEIL überschreitet den Grenzwert						
DBEZ	106		BEITRAGSANTEIL ungl.Grundstellung, WAEHRUNGS-KENNZ Grundstellung						
DBEZ	160		KENNZ-RECHTSKREIS unzulässiges Zeichen						
DBEZ	164		KENNZ-RECHTSKREIS ungleich 0 bei LEAT 25 oder 26						
DBEZ	166		KENNZ-RECHTSKREIS ungleich W bei LEAT 23						
DBEZ	180		KENNZ-WIEDEREINGLIEDERUNG unzulässiges Zeichen						
DBEZ	910		Länge DBEZ falsch, Abbruch						
DBEZ	e20		ZEITRAUM-BEGINN liegt vor dem 01.01.1992, Sachbearbeitung prüfe						

NCSZ

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0
NCSZ	v01		KENNUNG ungleich NCSZ Im Feld Kennung des Nachlaufsatzes ist nur NCSZ zugelassen						
NCSZ	v10		VERFAHRENSMERKMAL ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Verfahrensmerkmal muss identisch mit dem Feld Verfahrensmerkmal des Vorlaufsatzes sein						
NCSZ	v20		BBNR-ABSENDER ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Betriebsnummer-Absender muss identisch mit dem Feld Betriebsnummer-Absender des Vorlaufsatzes sein						
NCSZ	v30		BBNR-EMPFAENGER ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Betriebsnummer-Empfänger muss identisch mit dem Feld Betriebsnummer-Empfänger des Vorlaufsatzes sein						
NCSZ	v40		DATUM-ERSTELLUNG ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Datum-Erstellung muss identisch mit dem Feld Datum- Erstellung des Vorlaufsatzes sein						
NCSZ	v45		DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig						
NCSZ	v50		LFD-DATEI-NR ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Laufende-Datei-Nummer muss identisch mit dem Feld Laufende-Datei-Nummer des Vorlaufsatzes sein						
NCSZ	v55		LFD-DATEI-NR nicht numerisch Im Feld Laufende-Datei-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig						
NCSZ	v60		ANZAHL-SAETZE fehlerhaft Die Angabe im Feld Anzahl Datensätze ist fehlerhaft, zulässig ist die Zahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsatz						
NCSZ	v65		ANZAHL-SAETZE nicht numerisch Im Feld Anzahl Datensätze sind nur numerische Zeichen zulässig						
NCSZ	v70		VERSIONS-NR nicht zugelassen Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig						
NCSZ	v75		VERSIONS-NR nicht numerisch Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig						
NCSZ	v99		Länge NCSZ falsch, Abbruch Für den Nachlaufsatz ist nur eine Länge von 63 Zeichen zulässig						

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.10.2001

2. Aufnahme der anwenderspezifischen Prüfungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“

- 316.52 -

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) prüft mit dem Produkt UNIPOST der Fa. UNISERV Anschriften der Versicherten auf postalische Richtigkeit. Nachdem das Produkt aufgrund seines längeren Einsatzes bewiesen hat, dass es fehlerfrei abläuft, wurden im Jahre 2001 detaillierte Fehlertexte ausgegeben. Die Fehlertexte wurden bislang weder in der Anlage 9 noch in der Anlage 10 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ veröffentlicht.

Es handelt sich um die Texte

- DBANa11 Inlandsanschrift als Auslandsanschrift gemeldet
- DBANa12 PLZ/WOHNORT nicht eindeutig zuzuordnen (mehrfach vorhanden)
- DBANa13 STRASSE nicht eindeutig zuzuordnen
- DBANa14 PLZ/WOHNORT nicht identifizierbar
- DBANa15 STRASSE nicht identifizierbar
- DBANa16 STRASSE gefunden, HAUS-NR nicht zuzuordnen
- DBANa17 PLZ nicht zu ermitteln, da Straßename mehrfach vorhanden

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Erweiterung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ um die anwenderspezifischen Prüfungen der Anschrift. Die Berücksichtigung dieser Prüfungen in der Anlage 9 erfolgt mit Versionsnummer 2.07 zum Stand 24.10.2001. Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger prüft, ob diese Fehlerprüfungen unmittelbar übernommen werden.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.10.2001

3. Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während
Altersteilzeitarbeit

- 316.26 -

Unterschiedsbeträge für die Dauer eines Leistungsbezuges nach § 10 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz, für die der Arbeitgeber freiwillig oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung die Beiträge nach § 163 Abs. 5 SGB VI gezahlt hat, werden mit Grund der Abgabe 56 gemeldet.

Es sind folgende Meldungen bei Unterbrechung der Beschäftigung von mindestens einem vollen Kalendermonat zu erstatten:

Zum Tage vor Beginn der Leistung erfolgt eine Unterbrechungsmeldung mit dem Grund der Abgabe 51 (Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen). Für die Dauer der Beitragszahlung durch den Arbeitgeber während des Bezuges der Leistung ist eine Sondermeldung mit Grund der Abgabe 56 (= Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit) zu erstatten. Es ist der Zeitraum zu bescheinigen, für den der Arbeitgeber den Beitrag aus dem Unterschiedsbetrag geleistet hat; dabei ist der Personengruppenschlüssel 103 zu verwenden.

Bei Unterbrechung der Beschäftigung von weniger als einem Kalendermonat sind folgende Meldungen zu erstatten:

Der Unterschiedsbetrag ist mit der nächst folgenden Meldung zu melden. Alternativ ist eine Sondermeldung mit Grund der Abgabe 56 zulässig.

Es stellt sich die Frage, wie Unterschiedsbeträge gemeldet werden, wenn für in der Privaten Krankenversicherung Versicherte Unterschiedsbeträge zu melden sind.

Beispiel:

Beschäftigung (Beitragsgruppe 0210)	01.01. bis 15.05.2001
Beginn der Arbeitsunfähigkeit	04.04.2001
Entgeltfortzahlung bis	15.05.2001
Krankentagegeld	16.05. bis 18.12.2001
Antrag auf Pflichtversicherung	20.05.2001
Beginn Antragspflichtversicherung	16.06.2001

Der Arbeitgeber zahlt für die Zeit vom 16.05. bis 18.12.2001 einen Unterschiedsbetrag zum Krankentagegeld. Er erstattet eine Meldung mit Grund der Abgabe 34 für die Zeit vom 01.01.2001 bis 15.06.2001 (Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat). Nach Ende des Krankentagegeldbezugs hat er eine Neuanschuldung zum 19.12.2001 mit Grund der Abgabe 13 zu erstatten.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer darf die Meldung des Unterschiedsbetrags nur erfolgen, wenn der Arbeitnehmer einen Antrag auf Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 SGB VI gestellt hat. Die Versicherungspflicht auf Antrag beginnt frühestens mit dem Wegfall der vorhergehenden Versicherungspflicht (wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit gestellt wurde, bei späterer Antragstellung beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tag, der auf den Eingang des Antrags beim Rentenversicherungsträger folgt). In diesem Fall also frühestens am 16.06.2001.

Die Meldung des Unterschiedsbetrags erfolgt mit Grund der Abgabe 56. Dabei wird in Kauf genommen, dass der Meldezeitraum nach dem Ende der Beschäftigung (Grund der Abgabe 34) liegt und der Beginn des Meldezeitraums sich nicht unmittelbar an das Ende der vorhergehenden Beschäftigung anschließen muss (wenn der Antrag auf Versicherungspflicht nach Ablauf von drei Monaten nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit gestellt wurde). Die Bestandsprüfungen bei den Krankenkassen sind entsprechend anzupassen.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.10.2001

4. Vergabe von Versicherungsnummern;
hier: Angabe des Geburtsdatums im Datenbaustein DBGB
-

316.522

Von einer Krankenkasse wurde am 20.08.2001 die Vergabe einer Versicherungsnummer beantragt. Der Datenbaustein DBGB enthielt im Feld "Geburtsdatum" die Angabe: 05092001 anstelle der richtigen Angabe 05091972. Dieser "fehlerfreie Datensatz" löste beim Rentenversicherungsträger die maschinelle Vergabe einer Versicherungsnummer sowie die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises aus.

Die Fehlerprüfung zur Vergabe einer Versicherungsnummer wird dahingehend erweitert, dass Datumsangaben im Feld "Geburtsdatum", die größer als das Erstellungsdatum des Datenbausteins DBGB sind, als Fehler abgewiesen werden. Die Fehlerprüfung wird in die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (Version 2.07) übernommen. Die Änderung des gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum Einsatztermin 01.01.2002.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.10.2001

5. Aktualisierung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie der Anlagen 2 und 14 dieses Rundschreibens
-

- 316.61 -

Die in verschiedenen Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens getroffenen Festlegungen machen eine Überarbeitung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ erforderlich. Die Besprechungsteilnehmer legen folgende Anpassungen des Rundschreibens fest:

1. In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 31.05.1999 (Punkt 6 der Niederschrift) wurde festgelegt, dass in Fällen, in denen vom Rentenversicherungsträger keine gültige Versicherungsnummer ermittelt werden kann, der Datensatz mit einem entsprechenden Fehlerdatenbaustein vom Rentenversicherungsträger an die Krankenkasse zurückzugeben ist. Nachfolgend hierzu eine Beschreibung der Fehlersachverhalte und Texte der Fehlerdatenbausteine:

DSMEV97	stillgelegte Versicherungsnummer ohne Verweis auf die aktuelle Versicherungsnummer
DSMEV98	Versicherungsnummer nicht im Bestand der Rentenversicherung
DSMEV99	Versicherungsnummer nicht mehr zulässig (von der Rentenversicherung totgelegt).

Das geänderte Verfahren wird bereits seit 01.04.2000 praktiziert. Der Abschnitt 3.8 des gemeinsamen Rundschreibens wird entsprechend angepasst.

2. In der Besprechung der Spitzenorganisationen zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 15./16.02.2000 (Punkt 26 der Niederschrift) wurde nochmals auf die Verpflichtung der Krankenkasse zur Meldung der von den Rentenversicherungsträgern ver-

gebenen Versicherungsnummern an die Arbeitgeber hingewiesen. Dieses Verfahren ist bei den Krankenkassen bereits im Einsatz und wird in das gemeinsame Rundschreiben unter Abschnitt 2.4.1, zweiter Absatz - Abgleich der Daten mit dem Datenbestand der Krankenkassen - und unter Abschnitt 3.1.1.6, vierter Absatz - Auslösen der Vergabe einer Versicherungsnummer - übernommen.

3. Das in der Besprechung der Spitzenorganisationen zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06.06.2001 (Punkt 10 der Niederschrift) in Bezug zur Rückmeldung von DBRG-Datenbausteinen durch die Rentenversicherungsträger bei Überprüfung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse getroffene Ergebnis wird in Abschnitt 3.9 in das gemeinsame Rundschreiben aufgenommen. Die Anlage 14 zu diesem Rundschreiben wird ebenfalls aktualisiert.
4. Das gemeinsame Rundschreiben wird auf die neue Rechtschreibreform angepasst.
5. Die Definition der Personengruppenschlüssel 107 und 111 wird im Hinblick auf das am 01.07.2001 in Kraft getretene SGB IX angepasst. Dabei wird gleichzeitig die in der Praxis aufgetretene Abgrenzungsproblematik zwischen den Personengruppenschlüsseln 107, 111 sowie dem Personengruppenschlüssel 204 beseitigt. Die Anlage 2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird dementsprechend angepasst.

Das überarbeitete gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie die geänderten Anlagen zu diesem Rundschreiben werden mit der Nachtragslieferung Version 2.07 (Stand 24.10.2001) veröffentlicht.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.10.2001

6. Versorgung des Zeitstempels im Feld „Datum-Erstellung“ des Datensatzes DSME

- 316.58/316.65 -

In der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird unter den Fehlernummern DSMEa30 (neu = DSMEv30 und DSAEa30 (neu = DSAEv30) die anwenderspezifische Prüfung des Zeitstempels (Datum der Erstellung) beschrieben. Die letzten sechs Stellen des Erstellungsdatums sind mit Millisekunden beschrieben. Millisekunden sind jedoch lediglich dreistellig darzustellen. Bei der sechsstelligen Darstellung handelt es sich um Mikrosekunden. Dieser Sachverhalt und die Tatsache, dass nicht alle Systeme im Maschinen-Datum (IPL) Milli- bzw. Mikrosekunden liefern, teilweise nur bis hundertstel Sekunden, hat zu Anfragen von Anwendern geführt.

Die Beschreibung in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird aktualisiert. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass das Datum ab den letzten sechs Stellen mit Nullen zu versorgen ist, wenn vom System für diese Stellen kein Maschinen-Datum (IPL-Datum) ausgegeben wird.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.10.2001

7. Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV;
hier: Änderung zum 01.01.2002 u.a. aufgrund des Altersvermögensgesetzes
-

- 316.02 -

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ vom 03.03.1998 in der Fassung vom 07.12.2000 werden geändert. Folgende Anpassungen werden vorgenommen:

Vorspann

Das Datum der Grundsätze sowie der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens werden aktualisiert.

Inhaltsverzeichnis

Der neue Abschnitt „5 Übergangsregelung“ wird ins Inhaltsverzeichnis aufgenommen.

Abschnitt 2.3.2

Der Betrag der angeführten Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 163 Abs. 8 SGB VI wird von 300 DM in 155 EUR geändert (vgl. Artikel 7 Nr. 9 des 4. Euro-Einführungsgesetzes).

Abschnitt 2.3.3

Klarstellung, dass für kurzfristig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV keine Meldungen eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts zu erstatten sind.

Abschnitt 3.1

Die zum 01.01.2003 erfolgende Ablösung der Beitragsberechnungs-Richtlinien vom 16.09.1975 durch den Ersten Abschnitt der Beitragszahlungsverordnung (vgl. Artikel 3 der Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung vom 13.08.2001, BGBl. I S. 2165) wird berücksichtigt.

Abschnitt 4.1.2.3

Aus der Aufzählung der zugelassenen Datenträger werden die in der Praxis nicht mehr gebräuchlichen 5 ¼-Zoll-Disketten entfernt.

Abschnitt 5

Es wird ein neuer Abschnitt 5 mit einer Übergangsregelung aufgenommen, die es gestattet, bei Meldungen für Beschäftigte, für die keine beamtenähnliche Gesamtversorgung im Sinne des § 10a EStG besteht, den zurzeit geltenden Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ und den derzeitigen Datensatz gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 7 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der Fassung vom 07.12.2000 noch bis zum 31.12.2002 weiter zu verwenden.

Anlage 1

Die Vorderseite des Vordrucks „Meldung zur Sozialversicherung“ wird um das neue Ankreuzfeld „Beamtenähnliche Gesamtversorgung“ (vgl. § 5 Abs. 9 DEÜV in der vom 01.01.2002 an geltenden Fassung) ergänzt und das Ankreuzfeld „Euro“ in „EUR“ umbenannt. Die Ziffer der Belegart wird zur Unterscheidung des bisherigen Vordrucks vom neuen Vordruck von 10 auf 11 erhöht. Auf der Rückseite des Vordrucks wird der Text der Personengruppenschlüssel 107 und 111 im Hinblick auf das am 01.07.2001 in Kraft getretene SGB IX angepasst, wobei durch die Neudefinition außerdem die in der Praxis aufgetretene Abgrenzungsproblematik zwischen den Personengruppenschlüsseln 107, 111 sowie dem nicht in den Grundsätzen aufgeführten Personengruppenschlüssel 204 beseitigt werden soll.

Anlage 2

Die Erläuterungen zum Ausfüllen des Vordrucks „Meldung zur Sozialversicherung“ wird um einen Hinweis zu dem neuen Ankreuzfeld „Beamtenähnliche Gesamtversorgung“ ergänzt. Außerdem wird die Basiswährung (DM/EUR) unter den Erläuterungen „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ aufgrund der Währungsumstellung zum 01.01.2002 umgestellt.

Anlage 5

Redaktionelle Anpassung der Definition des Abgabegrundes 34 an den auf der Rückseite des Vordrucks „Meldung zur Sozialversicherung“ verwendeten Text.

Anlage 6

Die Definition der Personengruppenschlüssel 107 und 111 wird im Hinblick auf das am 01.07.2001 in Kraft getretene SGB IX angepasst, wobei durch die Neudefinition außerdem die in der Praxis aufgetretene Abgrenzungsproblematik zwischen den Personengruppenschlüsseln 107, 111 sowie dem nicht in den Grundsätzen aufgeführten Personengruppenschlüssel 204 beseitigt werden soll.

Anlage 7

In der Datensatzbeschreibung werden im Datenbaustein DSME die Erläuterungen zu den Stellen 042-061 von Millisekunden in Mikrosekunden geändert, da das Feld sechs Stellen vorsieht. Außerdem wird im Datensatz DSME die Stelle 184 für die Kennzeichnung „Beamtenähnliche Gesamtversorgung“ festgelegt. Schließlich werden die Erläuterungen zur Stelle 125 des Datenbausteins DBNA – Name präzisiert.

Anmerkung

Die geänderten Grundsätze sind mit Schreiben vom 29.10.2001 dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) zur Genehmigung vorgelegt worden und vom BMA mit Schreiben vom 06.12.2001 in der zwischenzeitlich veröffentlichten Fassung vom 06.12.2001 genehmigt worden.

